

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 01/2021
am Montag, 18.01.2021 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer an der Gemeinderatssitzung das gesetzliche Abstandsgebot nach der Corona-Verordnung des Landes und die einschlägigen Hygienestandards einhalten müssen.

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Bauantrag zum Wohnhausum- und anbau auf Grundstück Flst.Nr. 2098, Kaaweg 6, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	01/21
3)	Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage auf Grundstück Flst. Nr. 8, Schwarzwaldstraße, Gemarkung Stühlingen-Blumegg	02/21
4)	Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2021 und des Stellenplanes a) Beschlussfassung über die Anträge der Fraktionen	03/21
5)	Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2021 und Stellenplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung	04/21
6)	Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2021 und Stellenplanes des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS)	05/21

7)	Änderung Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Stühlingen hier: Erweiterung des §12 „Einberufung“ aufgrund Änderung der Hauptsatzung durch Aufnahme des neuen § 3a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“	06/21
8)	Neuverpachtung der Fischereigewässer „Weizen Los 1“, „Schwaningen“ und „Weilertal Stühlingen“ an den „Fischereiverein Oberes Wutachtal“ e. V. sowie Reduktion des Pachtpreises im Gesamtpaket	07/21
9)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende vom Badischen Gemeindeversicherungs-Verband für die Feuerwehr Abt. Eberfingen	08/21
10)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste Oktober bis Dezember 2020	09/21
11)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von der Firma Zwirner an der Wutach GmbH an die Feuerwehr Abt. Stühlingen	10/21
12)	Sonstiges	
13)	Bekanntgaben	
14)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 01/21				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 11.01.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021		<i>Bu</i>	wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Wohnhausum- und -anbau auf Grundstück Flst.Nr. 2098, Kaaweg 6, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 02/21			
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 11.01.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021		<i>Bu</i>	wi
Verhandlungsgegenstand: Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses und einer Doppelgarage auf Grundstück Flst.Nr. 8, Schwarzwaldstraße, Gemarkung Stühlingen-Blumegg							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Bauvoranfrage wird auf Grund Außenbereichslage und fehlender Erschließung nicht zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 03/21			
Amt: Rechnungsamt		Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40		Datum: 07.01.2021
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021		<i>Ju</i>
Verhandlungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2021 und des Stellenplanes a) Beschlussfassung über die Anträge der Fraktionen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: 1) Der Haushaltssatzung einschließlich dem Haushaltsplan 2021 wird zugestimmt. 2) Dem Stellenplan für den Hoheitsbereich wird der beigefügten Form zugestimmt.						

Sachvortrag:

Gemäß § 81 Abs. 1 GemO ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und beschließen.

Der Haushaltsplan wurde vom Gemeinderat am 03.12.2020 in öffentlicher Sitzung vorberaten.

Alle Veränderungen, die sich aufgrund der Beratungsergebnisse oder aufgrund einer Aktualisierung der Haushaltsansätze gegenüber dem Haushaltsentwurf ergeben haben, wurden in der Vorberatung erläutert und dargestellt. Zur Übersichtlichkeit sind alle Änderungen, einschließlich, derer aus der Haushaltsplanberatung in den beigefügten Tabellen dargestellt.

Außerdem beigefügt ist, die Haushaltssatzung für 2021 und der aktualisierte Vorbericht.

Wir bitten Sie, der Haushaltssatzung 2021 samt Anlagen sowie dem Stellenplan des Hoheitsbereiches zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungsliste Planung 2021
- Anlage 2: Haushaltssatzung 2021
- Anlage 3: Gesamtergebnishaushalt 2021
- Anlage 4: Gesamtfinanzhaushalt 2021
- Anlage 5: Vorbericht 2021
- Anlage 6: Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität
- Anlage 7: Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 8: Stellenplan Hoheitsbereich

Änderungsliste Haushaltsplanentwurf

2021

Entwurf Ergebnishaushalt 15.070.000,00 € 17.890.900,00 € - 2.820.900,00 €

Produkt Bezeichnung Ertrag/Einzahlung Aufwand/Auszahlung

Änderungen

11.11.00.00	Eigenanteil Machbarkeit- und Potenzial Studie Wutachtalbahn		5.000,00 €
11.22.00.00	GPA-Prüfung 2014 - 2018		35.000,00 €
21.10.04.00	Einhausung Mülcontainer Realschule		-3.500,00 €
36.50.01.01	Zuschuss an Träger Bereich Kindergarten		-91.000,00 €
36.50.01.01	Erhöhung Personalaufwendungen Bereich Kindergarten		65.700,00 €
41.40.07.00	Miete und Pachten		-27.000,00 €
55.20.00.00	Arbeiten am Ehrenbach (neu veranschlagt)		6.000,00 €
61.10.00.00	Erhöhung Kreisumlage auf 30,25 %		34.400,00 €
11.10.00.00	Klausurtagung Gemeinderat		-10.000,00 €
21.10.01.00	Digitalisierung GS Stühlingen		10.000,00 €
55.10.02.00	Gebäudeunterhaltung Hütte Stühlingen		500,00 €
11.25.00.00	zusätzliche Stelle Bauhof		-48.000,00 €
xxxxxxxx	sonstige Anpassungen	2.500,00 €	4.000,00 €
36.50.01.01	Zuschuss vom Land Bereich Kindergarten	124.600,00 €	
61.10.00.00	Schlüsselzuweisungen	10.100,00 €	
61.10.00.00	Anteil an den Gemeinschaftssteuern	-13.700,00 €	
55.50.00.00	Zuschuss im Bereich Forst (Soforthilfe vom Land)	140.000,00 €	
xxxxxxxx	Budgets Ortsverwaltungen/Ortschaftsrat		-59.000,00 €
xxxxxxxx	pauschale Kürzung Ergebnishaushalt		-282.800,00 €
		263.500,00 €	-360.700,00 €

Ergebnishaushalt NEU 15.333.500,00 € 17.530.200,00 € - 2.196.700,00 €

Entwurf Finanzhaushalt 15.411.800,00 € 18.325.800,00 € - 2.914.000,00 €

zahlungswirksame Veränderung Ergebnishaushalt 263.500,00 € -210.200,00 €

Änderungen

11.24.00.00	Zuschuss Gemeindesaal Wangen	92.000,00 €	
11.25.00.00	Zuschuss Unimog Bauhof	60.000,00 €	
11.33.00.00	Erschließungsbeiträge Wasserversorgung	-140.000,00 €	
12.60.00.00	Beschaffung FW-Fahrzeug (Gesamtsumme 445.000 €)		45.000,00 €
29.10.00.00	Investitionskostenzuschuss Konradsaal		-12.300,00 €
54.10.02.00	Straßenbeleuchtung Meetinger Straße, Im Winkel/Franz-Eichkorn-Weg (zusätzliche Mittel)		35.000,00 €
54.10.04.00	Weizen Brücke Buchwaldstraße		240.000,00 €

Finanzhaushalt NEU 15.687.300,00 € 18.423.300,00 € - 2.736.000,00 €

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Stühlingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 18.01.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	15.333.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-17.530.200
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.196.700
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.196.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.491.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-13.807.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 316.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.196.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.360.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.164.900
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus 2.3 und 2.6) von	- 2.481.400
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 254.600
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 254.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.736.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.046.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 750.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H. der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am _____ vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Kommunalamt am _____ genehmigt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ im Rathaus, Zimmer 1 öffentlich aus.

Stühlingen, den 18.01.2021

.....

Burger,
Bürgermeister

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2 [1]	3	4 [2]	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.268.080,71	8.283.534	8.062.900	8.204.500	8.403.300	8.620.800
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.155.017,83	3.206.573	3.433.600	2.744.800	3.483.800	3.398.000
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0,00	1.837.280	1.842.200	1.841.500	1.841.500	1.841.500
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	1.163.803,11	1.187.550	1.055.200	1.052.500	1.052.500	1.052.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	906.172,18	549.780	471.700	471.700	471.700	471.700
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	283.708,87	242.370	225.500	219.800	220.800	225.300
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	2.916,48	3.570	2.000	2.000	2.000	2.000
10	+ sonstige ordentliche Erträge	286.305,09	240.050	240.400	240.400	240.400	240.400
11	= Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	14.066.004,27	15.550.707	15.333.500	14.777.200	15.716.000	15.852.200
12	- Personalaufwendungen	3.126.848,53	3.634.030	3.840.100	3.952.200	4.052.000	4.160.300
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.431.784,68	3.053.216	3.324.400	2.564.200	2.561.600	2.555.800
15	- Abschreibungen	8.140,85	3.963.550	3.822.400	3.816.700	3.815.800	3.815.800
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57.702,40	41.110	30.000	27.000	25.200	23.500
17	- Transferaufwendungen	5.419.858,66	5.629.827	5.795.400	6.500.800	5.757.900	5.672.500
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	776.220,71	1.033.010	717.900	623.200	606.000	597.200
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	11.820.555,83	17.354.743	17.530.200	17.484.100	16.818.500	16.825.100
20	= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	2.245.448,44	- 1.804.036	-2.196.700	-2.706.900	-1.102.500	-972.900
21	+ Außerordentliche Erträge	2.034,94	0	0	0	0	0
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummer 21 und 22)	2.034,94	0	0	0	0	0
24	= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	2.247.483,38	- 1.804.036	-2.196.700	-2.706.900	-1.102.500	-972.900
	nachrichtlich:						
	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen: [3]						

1) Ansatz einschließlich aller Nachtragshaushalte

2) Bei einem Doppelhaushalt lautet die Spaltenüberschrift 'Ansatz Haushaltsjahr +1

3) Es ist nur die Angabe des jeweiligen Vorgangs notwendig

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.378.884,54	8.283.534	8.062.900	0	8.204.500	8.403.300	8.620.800
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.144.127,78	3.206.573	3.433.600	0	2.744.800	3.483.800	3.398.000
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen und Einrichtungen	1.185.153,43	1.187.550	1.055.200	0	1.052.500	1.052.500	1.052.500
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	900.536,46	549.780	471.700	0	471.700	471.700	471.700
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	162.324,01	242.370	225.500	0	219.800	220.800	225.300
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.880,76	3.570	2.000	0	2.000	2.000	2.000
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	277.982,67	240.050	240.400	0	240.400	240.400	240.400
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.051.889,65	13.713.427	13.491.300	0	12.935.700	13.874.500	14.010.700
10	- Personalauszahlungen	3.124.598,59	3.634.030	3.840.100	0	3.952.200	4.052.000	4.160.300
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.347.332,03	3.053.216	3.324.400	0	2.564.200	2.561.600	2.555.800
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	58.413,75	41.110	30.000	0	27.000	25.200	23.500
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	5.413.947,59	5.629.827	5.795.400	0	6.500.800	5.757.900	5.672.500
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	750.939,35	1.033.010	817.900	0	723.200	706.000	697.200
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.695.231,31	13.391.193	13.807.800	0	13.767.400	13.102.700	13.109.300
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	2.356.658,34	322.234	-316.500	0	- 831.700	771.800	901.400
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	736.917,34	558.490	976.800	0	450.000	450.000	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	28.478,22	12.300	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	1.310.795,95	1.090.000	1.219.200	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.076.191,51	1.660.790	2.196.000	0	450.000	450.000	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	95.317,56	210.000	756.100	51.500	495.300	255.000	255.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.606.728,80	2.473.800	2.705.000	3.995.000	3.945.000	1.440.000	610.000
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	172.849,09	713.150	709.800	0	319.000	75.000	75.000
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	50.045,90	0	190.000	0	0	0	0
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	8.500	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.924.941,35	3.405.450	4.360.900	4.046.500	4.759.300	1.770.000	940.000
31	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 848.749,84	- 1.744.660	-2.164.900	- 4.046.500	- 4.309.300	- 1.320.000	- 940.000
32	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	1.507.908,50	- 1.422.426	-2.481.400	- 4.046.500	- 5.141.000	- 548.200	- 38.600
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	23.008,42	0	0	0	4.686.900	768.200	237.400

Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	338.299,58	281.150	254.600	0	176.900	172.000	150.800
35	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 315.291,16	- 281.150	-254.600	0	4.510.000	596.200	86.600
36	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	1.192.617,34	- 1.703.576	-2.736.000	- 4.046.500	- 631.000	48.000	48.000
	nachrichtlich:							

Vorbericht

**zum Haushaltsplan der Stadt Stühlingen
für das Haushaltsjahr 2021**

1. Strukturdaten der Stadt Stühlingen (Stand 30.06.2020)

Einwohnerzahlen (Mitteilung des Statistischen Landesamts vom 30.07.2020)

a) Zum FAG-Stichtag 30.06.2013	4.996
b) Zum FAG-Stichtag 30.06.2014	4.972
c) Zum FAG-Stichtag 30.06.2015	4.962
d) Zum FAG-Stichtag 30.06.2016	5.173
e) Zum FAG-Stichtag 30.06.2017	5.235
f) Zum FAG-Stichtag 30.06.2018	5.303
g) Zum FAG-Stichtag 30.06.2019	5.347
h) Zum FAG-Stichtag 30.06.2020	5.374

Gemarkungsfläche Stand: 31.12.2019

Gemarkungsfläche	
Ortsteil	ha
Bettmaringen	1.148
Blumegg	658
Eberfingen	781
Grimmelshofen	631
Lausheim	1.012
Mauchen	902
Schwaningen	834
Stühlingen	1.676
Wangen	714
Weizen	966
Gesamt	<u>9.321</u>

Waldfläche (Stadtwald)	
Ortsteil	ha
Bettmaringen	56
Blumegg	177
Eberfingen	183
Grimmelshofen	202
Lausheim	206
Mauchen	184
Schwaningen	209
Stühlingen	367
Wangen	176
Weizen	189
Gesamt	<u>1.949</u>

Finanzwirtschaftliche Kennzahlen	FAG 2020	FAG 2021
Steuerkraftmesszahl (§ 6 FAG)	6.245.100 €	6.485.100 €
Bedarfsmesszahl A und B (§ 7 FAG)	8.006.600 €	8.056.600 €
Schlüsselzahl (§ 5 FAG)	1.761.400 €	1.571.500 €
Steuerkraftsumme (§ 38 FAG)	7.341.800 €	7.636.800 €
Steuerkraftsumme je Einwohner	1.374 €	1.421 €

2. Haushaltsjahr 2021

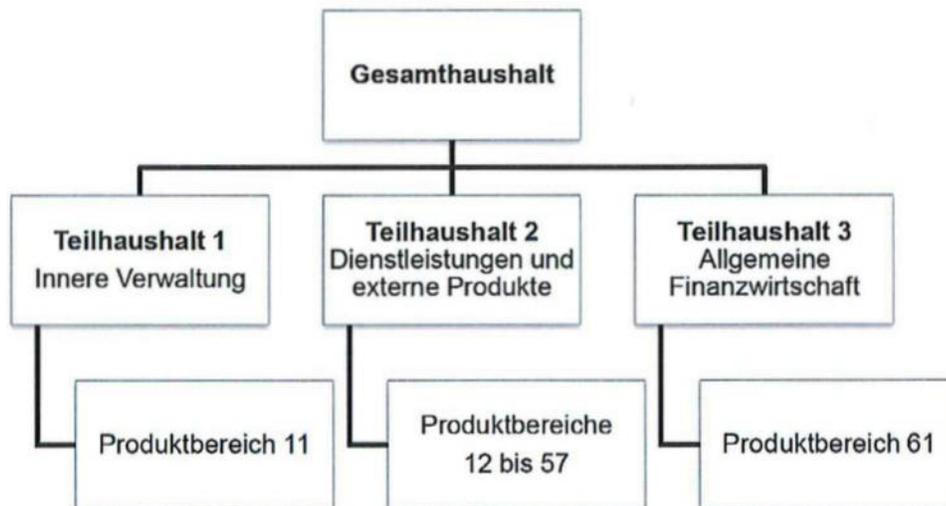
2.1. Allgemeines

Der Gesamthaushalt einer Kommune ist in Teilhaushalte (THH) zu gliedern und diese in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte. Nach § 4 Abs. 1 GemHVO können die Teilhaushalte entweder nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gegliedert werden.

Die Stadt Stühlingen hat sich für eine Gliederung nach Produktbereichen entschieden.

Die Bildung von Teilhaushalten erfolgte analog zu vielen Gemeinden unserer Größe unter dem Gesichtspunkt „so viel wie nötig aber so wenig wie möglich“, da zu viele Teilhaushalte das Gesamtwerk des Haushaltsplanes aufblähen – aber keine weitere Aussagekraft haben.

In Stühlingen werden somit drei Teilhaushalte gebildet. Bei Bedarf sind diese in künftigen Jahren auch noch erweiterbar.



Teilhaushalt 1 (Innere Verwaltung)

Dieser beinhaltet die internen Produkte/Leistungen, d.h. Leistungen welche nur innerhalb der Verwaltung wirken und indirekt (durch Kostenverrechnung) nach außen gebracht werden. Die Erlöse bzw. Kosten sind hierbei bei der Entstehung nicht sofort direkt einem Produkt zuordenbar und werden später dann durch eine Verrechnung den Produkten zugerechnet.

Teilhaushalt 2 (Dienstleistungen und Infrastruktur – externe Produkte)

Dieser umfasst alle externen Produkte und Leistungen, d.h. diese Produkte wirken direkt auf den Produktnachfrager bzw. Leistungsempfänger (Bürger, andere öffentliche Stellen Organisationen usw.) nach außen.

Teilhaushalt 3 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Hier werden alle allgemeinen Finanzdienstleistungen (Steuereinnahmen, Finanzumlagen) geführt. Diese sind zur allgemeinen Deckung der Aufgaben vorhanden und können ebenfalls nicht direkt Produkten zugerechnet werden.

Der Teilhaushalt Allgemeine Finanzwirtschaft entspricht weitestgehend dem bisherigen Einzelplan 9 und umfasst u. a. die Steuern, die allgemeinen Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches und weist somit die allgemeinen Deckungsmittel des Gesamthaushaltes der Stadt Stühlingen aus.

Nachfolgend eine Übersicht über die aktuellen gebildeten Produktgruppen und Produkte:

Teilhaus- halt	Produkte	Bezeichnung
THH1	11	Innere Verwaltung
	11.10.00.00	Steuerung
	11.10.00.10	Ortsverwaltung Bettmaringen
	11.10.00.20	Ortsverwaltung Blumegg
	11.10.00.30	Ortsverwaltung Eberfingen
	11.10.00.40	Ortsverwaltung Grimmelshofen
	11.10.00.50	Ortsverwaltung Lausheim
	11.10.00.60	Ortsverwaltung Mauchen
	11.10.00.70	Ortsverwaltung Schwaningen
	11.10.00.80	Ortsverwaltung Wangen
	11.10.00.90	Ortsverwaltung Weizen
	11.10.00.00	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung
	11.14.00.00	Zentrale Funktion
	11.14.06.00	Repräsentationen und Ehrungen
	11.20.00.00	Organisation und EDV
	11.21.00.00	Personalwesen
	11.22.00.00	Finanzverwaltung und Kasse
	11.24.00.00	Grundstücks- und Gebäudemanagement
	11.25.00.00	Grünanlagen Werkstätten und Fahrzeuge
	11.26.00.00	Zentrale Dienstleistungen
11.33.00.00	Grundstücksmanagement (unbebaute)	
THH 2	12	Sicherheit und Ordnung
	12.10.00.00	Statistik und Wahlen
	12.20.00.00	Ordnungswesen
	12.22.00.00	Einwohnerwesen
	12.23.00.00	Personenstandswesen
	12.24.04.00	Kommunales Grundbuchwesen
	12.60.00.00	Feuerwehr
	12.80.00.00	Katastrophenschutz
	21	Schulträgeraufgaben
	21.10.01.00	Grundschulen
	21.10.04.00	Realschule
	21.40.01.00	Schülerbeförderung
	21.50.00.00	Schulmensa
	31	Soziale Hilfen
	31.40.01.00	Soziale Einrichtungen für ältere Menschen
31.40.05.00	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	

31.40.07.00	Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber/-innen und Asylberechtigte (Anschlussunterbringung)
31.80.10.00	Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber/-innen und Asylberechtigten einschl. Koordination dieser Aufgaben
31.80.11.00	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
36	Kinder-, Jugend-, Familienhilfe
36.20.01.00	Kinder- und Jugendarbeit (Sommerferienprogramm)
36.20.02.00	Jugendsozialarbeit
36.20.03.00	Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen
36.20.04.00	Einrichtung der Jugendarbeit
36.30.00.00	Familienbeauftragte
36.50.01.01	Förderung von Kindern in Gruppen für 0 bis 6-Jährige
36.50.01.02	Förderung von Kindern in Gruppen für 7 bis 14-Jährige
41	Gesundheitsdienste
41.40.00.00	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42	Sport und Bäder
42.10.00.00	Förderung des Sports
42.40.01.00	Freibäder
42.41.01.00	Stadthalle (21 m x 45 m)
42.41.02.00	Freisportanlage
51	Räumliche Planung und Entwicklung
51.10.00.00	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung
51.11.00.00	Gutachterausschuss
53	Ver- und Entsorgung
53.10.00.00	Elektrizitätsversorgung
53.10.10.00	Photovoltaikanlage
53.20.00.00	Gasversorgung
53.30.00.00	Wasserversorgung
53.60.00.00	ZIS Breitbandausbau
53.70.00.00	Abfallwirtschaft
53.80.01.00	Kanalisation einschl. Sonderbauwerke (Ableitung von Abwasser)
53.80.02.00	Kläranlage (Reinigung von Abwasser)
53.80.03.00	Kläranlage – Leerung von Hausgruben
55	Natur- und Landschaftspflege
55.10.01.00	Grün- und Gartenanlage
55.10.02.00	Freizeitflächen und Spielplätze
55.20.00.00	Gewässerschutz/öffentliche Gewässer/ Wasserbaulichen Anlagen
55.30.00.00	Friedhofs- und Bestattungswesen

	55.50.00.00	Forstwirtschaft
	55.51.00.00	Allgemeine Förderung der Landwirtschaft
	55.51.15.00	Feld- und Wirtschaftswege
	57	Wirtschaft und Tourismus
	57.10.00.00	Wirtschaftsförderung
	57.30.00.00	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
	57.30.10.00	Ehrenbachhalle Weizen
	57.50.00.00	Tourismus
THH 3	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
	61.10.00.00	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
	61.20.00.00	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis

Anordnungsbefugnis ist die Berechtigung, der Stadtkasse schriftliche Kassenanordnungen zu erteilen. Die Anordnungsbefugnis liegt bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro beim Kämmerer, in Verhinderungsfällen bei seinem Stellvertreter. Darüber hinaus beim Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter. Bewirtschaftungsbefugnis ist die Berechtigung, im Rahmen des Haushaltsplanes sachliche Entscheidungen und rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zu treffen, wodurch Ansprüche und Verbindlichkeiten der Stadt entstehen. Zuständig ist grundsätzlich der Gemeinderat, der seine Befugnisse teilweise auf die beschließenden Ausschüsse bzw. den Bürgermeister übertragen hat. Näheres regelt die Hauptsatzung. Für den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplanes haftet, wer die Bewirtschaftungsbefugnis ausübt. Weisungen bewirtschaftungsbefugter Stellen auf Erteilung einer widerrechtlichen Zahlungsanordnung dürfen von anordnungsberechtigten Mitarbeitern nicht befolgt werden.

Haushaltsmittel

Der Haushaltsplan ist für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Die veranschlagten Mittel dürfen insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsgemäßen Führung der Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen erforderlich ist. Hierbei ist jede nicht zwingend notwendige Ausgabe zu unterlassen. Vor allem sind im Vollzug des Haushaltsplans alle sich bietenden Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Alle Sachentscheidungen mit finanziellen Auswirkungen setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Bewirtschaftung von Ausgabeansätzen ist insbesondere auf evtl. im Vollzug des Haushaltsplanes verfügte Bewirtschaftungsbeschränkungen zu achten. Die Inanspruchnahme in der Bewirtschaftung beschränkter Mittel stellt einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften dar.

Budgetierung

Die Stadt Stühlingen macht bereits derzeit Gebrauch von der Möglichkeit zur Budgetierung. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wird jedoch eine Anpassung der Budgetierungsregelungen bei der Stadt Stühlingen erforderlich.

§ 4 Abs. 2 GemHVO besagt, dass jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bildet, und dass die Budgets jeweils einem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund soll unter dem Budget im Folgenden ein für ein Haushaltsjahr vorgegebener Ressourcen- und Finanzrahmen verstanden werden, der einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Ziele, übertragener Aufgaben und festgelegter Budgetregelungen zugewiesen wird.

Für die Stadt Stühlingen wurden ab dem Haushaltsjahr 2021 folgende Querschnittsbudgets gebildet:

1. Abschreibungen und Auflösung der Sonderposten
2. Verzinsung des Anlagekapitals
3. Versicherungen
4. Interne Leistungsverrechnungen
5. Budget Infrastruktur
6. Budget Gebäudeunterhaltung
7. Personalaufwendungen
8. Aufwendungen für EDV (Software)
9. Bewirtschaftung
21. Budget Grundschulen
24. Budget Realschule
27. Stadtbibliothek

Um eine ordentliche Überwachung des Haushaltsvollzugs zu gewährleisten, wurden Produktbudgets gebildet.

Deckungsfähigkeit

§ 20 Abs. 1 GemHVO besagt, dass alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig sind, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

In § 18 Abs. 1 GemHVO wird der Grundsatz der Gesamtdeckung geregelt. Danach dienen 1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und 2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts, soweit in der GemHVO nichts anderes bestimmt ist. Die Ausnahmen des Grundsatzes der Gesamtdeckung werden durch § 19 GemHVO (Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen) und § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen bzw. Auszahlungen) geregelt. Diese Ausnahmeregelungen werden nachfolgend in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt der Stadt Stühlingen differenziert.

Umschichtung vom Ergebnis- zum Finanzhaushalt

Nach § 20 Abs. 4 GemHVO ist die Möglichkeit zur Umschichtung von Mitteln vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt geregelt. Danach können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Nr. 10 bis 15 für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die Ausgestaltung dieser Regelung bezieht sich explizit nur auf die Deckungsfähigkeit vom Ergebnis- in den Finanzhaushalt. Demzufolge ist eine Verschiebung von dem Finanz- in den Ergebnishaushalt grundsätzlich nicht zulässig.

Aufgrund der ersten doppelhaushaltlichen Haushaltsplanung der Stadt Stühlingen ist es in Einzelfällen möglich, in Abstimmung mit dem Rechnungsamt Haushaltsmittel vom Finanz- in den Ergebnishaushalt umzusetzen (z.B. Unterschreitung von Wertgrenze).

Haushaltserlass

Die Annahmen zur Aufstellung des Haushalts 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2024 basieren auf den vom Innenministerium zusammen mit dem Finanzministerium herausgegebenen Orientierungsdaten. Diese basieren auf der Nov.-Steuerschätzung 2020.

2.2. Planung 2021

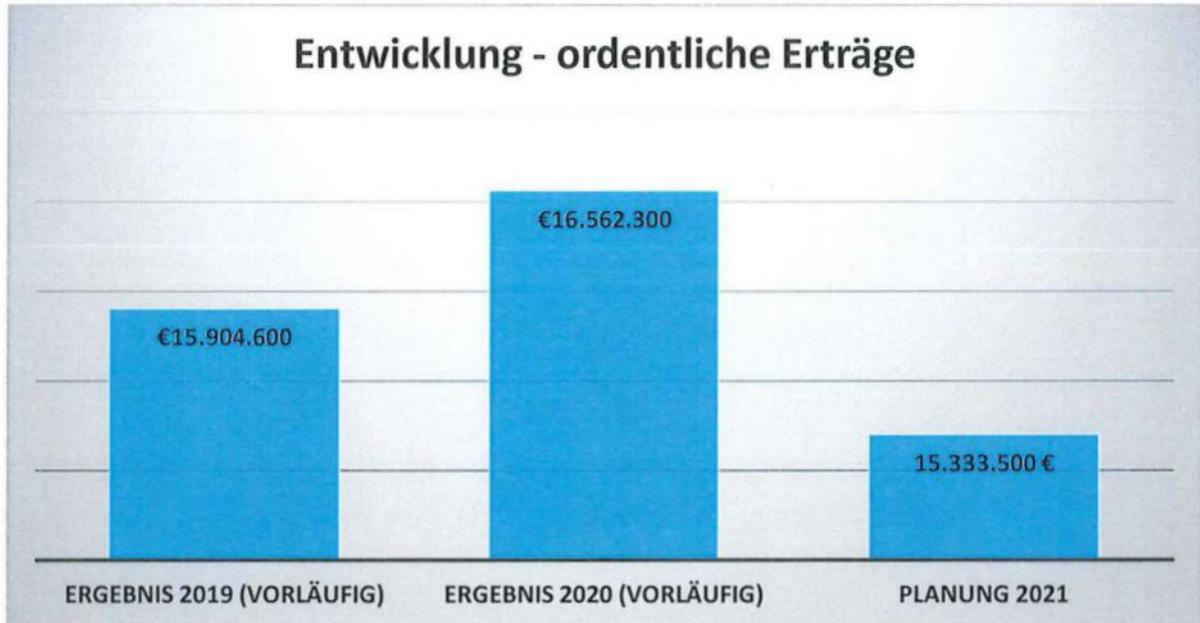
Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, des Stellenplanes, der Finanzplanung und der Wirtschaftspläne wurde vom Gemeinderat am 03.12.2020 vorberaten. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 nebst Anlagen soll in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.01.2021 erfolgen.

Die Grundlage für die Berechnung der Zuweisungen aus dem FAG sowie für die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sind die Orientierungsdaten des Finanzministeriums vom 14.10.2020 sowie die dessen Fortschreibung vom 20.11.2020. Die ab 2021 geltende Schlüsselzahlen wurden sowohl bei der Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer als auch an der Einkommensteuer zugrunde gelegt.

2.3. Gesamtergebnishaushalt

Im Gesamtergebnishaushalt werden sämtliche ergebniswirksame Vorgänge (Erträge/ Aufwendungen) der laufenden Verwaltungstätigkeit erfasst. In der Planung 2021 sind ordentliche Erträge von insgesamt 15.333.500 € sowie ordentliche Aufwendungen in Höhe von 17.530.200 € vorgesehen. Dies bedeutet ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis in Höhe von - 2.196.700 € (kein Haushaltsausgleich).

2.3.1 Erträge des Ergebnishaushalts 2021:



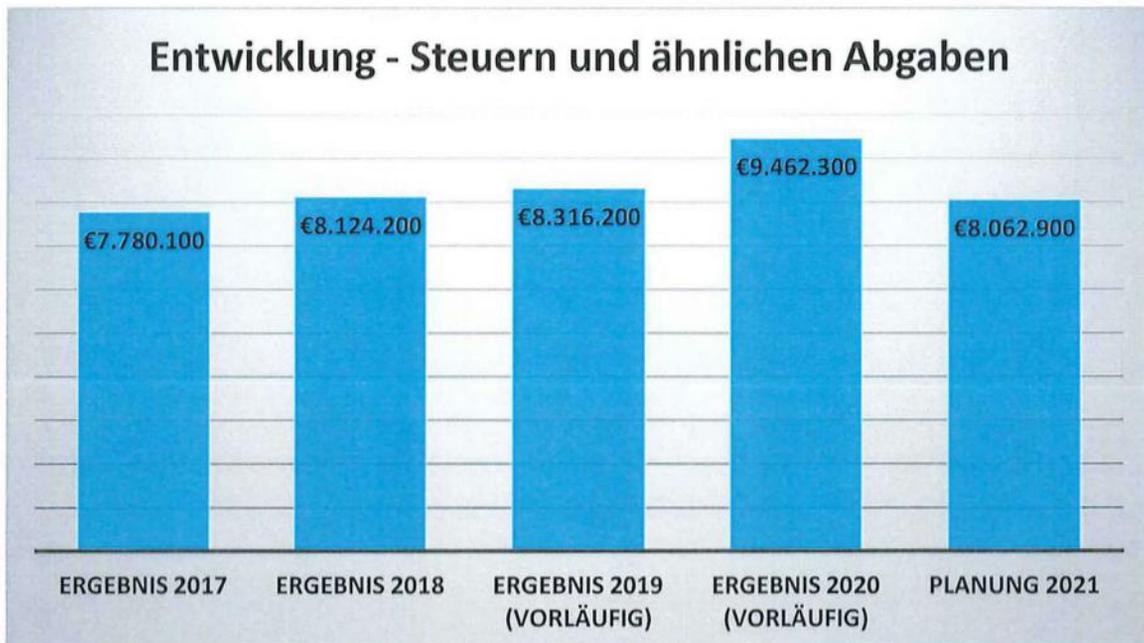
Ertragsart 1: Steuern und ähnliche Abgaben

Unter diese Position fallen folgende Ertragsarten:

- Grundsteuer A und B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Vergnügungssteuer
- Jagdpacht
- Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer
- Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Ertragsseite im Bereich **Steuern und Ähnliche Abgaben** reduzieren sich gegenüber der Planung 2020 im Haushaltsjahr 2021 um voraussichtlich insgesamt 220.700 € auf 8.062.900 €. Die wichtigste Einnahmequelle für die Stadt Stühlingen bleiben weiterhin die Einnahmen aus der Gewerbesteuer.

Entwicklung - Steuern und ähnlichen Abgaben



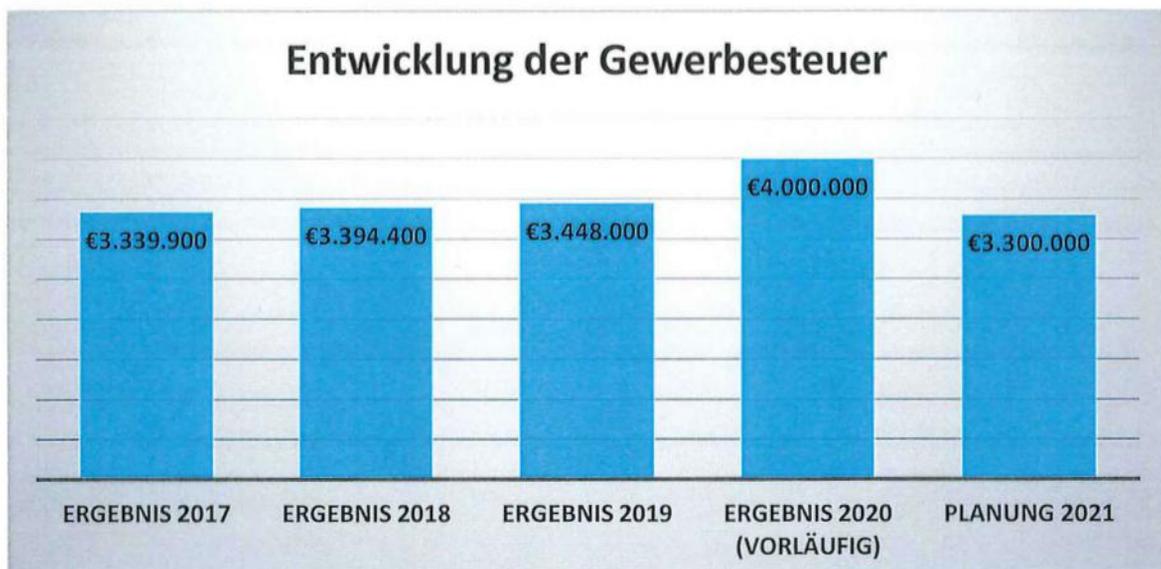
❖ Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer steht der Stadt in voller Höhe zu. Die **Grundsteuer A** wird vom Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erhoben, die **Grundsteuer B** von allen anderen Grundstücken. Grundlage der Berechnung sind die Einheitswerte. Hebesätze sind in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Grundsteuer A erhöht sich minimal auf insgesamt 60.000 €. Die Grundsteuer B wird aufgrund der vorläufige Jahresrechnung 2020 um 70.000 € auf 770.000 € erhöht.

❖ Gewerbsteuer

Aufgrund der unsichere Zeit nach der Corona Krise verbleibt die **Gewerbsteuer** in 2021 auf 3,3 Mio. € unverändert.

Entwicklung der Gewerbesteuer



❖ Hundesteuer

Die Erträge aus der **Hundesteuer** für 2021 erhöhen sich minimal auf insgesamt 30.000 €.

❖ Vergnügungssteuer

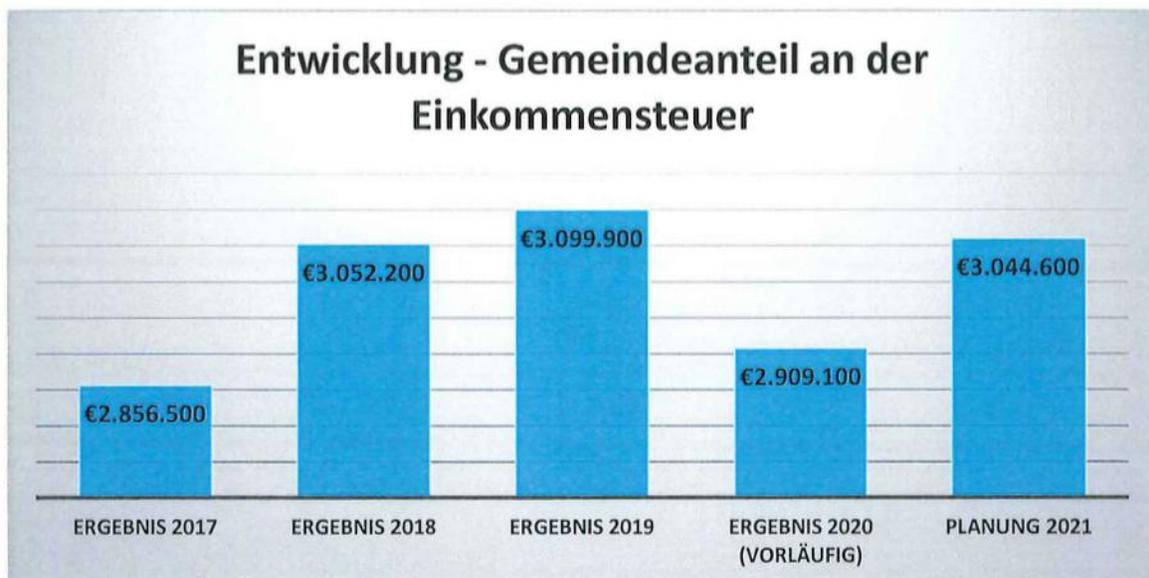
Der Planansatz wurde aufgrund der unsicheren Zeit nach der Corona Pandemie von 80.000 € um 30.000 € auf 50.000 € gesenkt. Darüber hinaus wurde der prognostizierbare Rückgang durch den neuen Glückspielstaatsvertrag ebenso berücksichtigt.

❖ Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

In der Planung 2021 ergibt sich gegenüber dem aktuellen Haushaltsjahr ein Rückgang in Höhe von rd. 197.300 €. Der Anteil (Schlüsselzahl) für die Stadt Stühlingen wurde ab 2021 um weitere 3 Jahre neu festgelegt und soll voraussichtlich **0,0004553** betragen. Diese ist leicht rückläufig (- 0,0000071).

Der **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer** für das Haushaltsjahr 2021 fällt voraussichtlich wie folgt aus:

<i>Landessumme 2021 (Auswertung Nov.-Steuerschätzung)</i>	6.687.000.000 €
<i>Neue Schlüsselzahl der Stadt Stühlingen</i>	0,0004553
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 2021	3.044.591 €

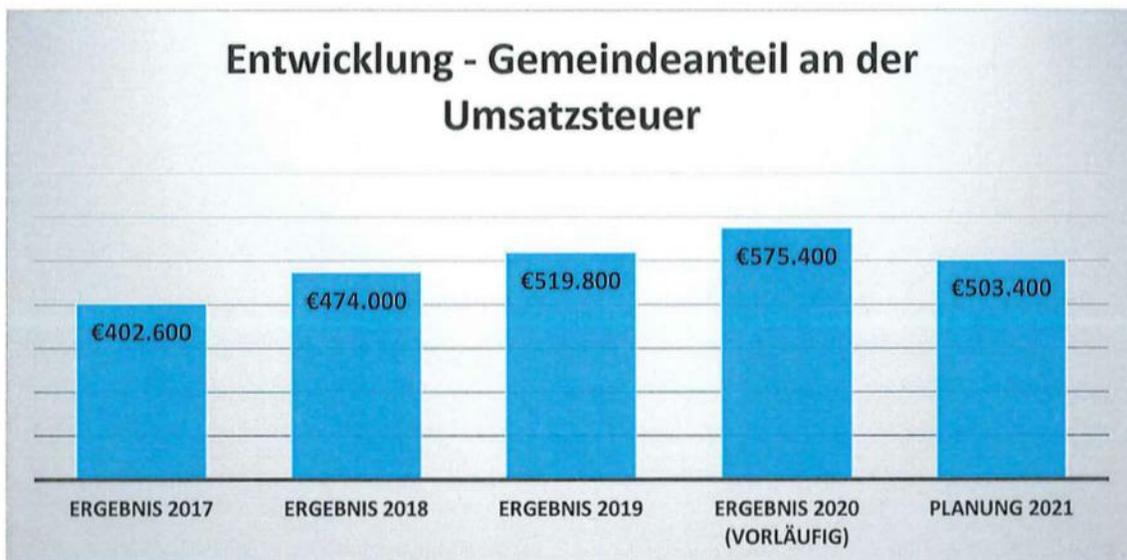


❖ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Als Ausgleich der durch die Abschaffung der Gewerbesteuer entstehenden Mindereinnahmen erhalten die Gemeinden einen Anteil in Höhe von 2,2 v. H. der Umsatzsteuereinnahmen. Der Anteil der Stadt Stühlingen (Schlüsselzahl) wurde ab 2021 neu festgelegt und beträgt **0,0004216**. Diese ist leicht rückläufig (- 0,0000384).

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** fällt für die Stadt Stühlingen im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich wie folgt aus:

<i>Landessumme 2021 (Auswertung Nov.-Steuerschätzung)</i>	1.194.000.000 €
<i>Neue Schlüsselzahl der Stadt Stühlingen</i>	<u>0,0004216</u>
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2021	503.390 €



❖ Leistungen nach dem Familienlastenausgleich

Der Familienlastenausgleich soll die Ausfälle bei der Lohn- und Einkommensteuer ausgleichen, die den Kommunen durch die Systemumstellung bei der Auszahlung des Kindergeldes entstehen. Die Einnahmen aus dem **Familienlastenausgleich** reduzieren sich im Haushaltsjahr 2021 auf 236.400 €.

Der Anteil an dem **Familienlastenausgleich** für das Haushaltsjahr 2021 fällt voraussichtlich wie folgt aus:

<i>Landessumme 2021 (Auswertung Nov.-Steuerschätzung)</i>	519.200.000 €
<i>Neue Schlüsselzahl der Stadt Stühlingen</i>	<u>0,0004553</u>
Familienlastenausgleich 2021	236.392 €



Ertragsart 2: Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen

Unter diese Position fallen folgende Ertragsarten:

- Schlüsselzuweisungen des Landes an die Kommunen (allgemeine Zuweisung)
- Sachkostenbeiträge des Landes für die Schulen (Zweckgebundene Zuweisung)
- Sachkostenpauschale des Landes für die Kindergärten (Zweckgebundene Zuweisung)
- Zuweisungen und Zuschüsse Bund, Landkreise/Gemeinden, Private Unternehmen und übriger Bereich
- Zuweisungen und Zuschüsse Land

Im Bereich **Zuweisungen und Zuschüsse** erhöhen sich die Erträge gegenüber der Planung 2020 um insgesamt rd. 227.000 € auf 3.433.600 €. Diese resultieren aus Mehrerträgen im Bereich Kindergarten und Forst.

❖ Schlüsselzuweisungen vom Land und Investitionspauschale

Im Haushaltserlass des Landes werden die Kopfbeträge und die Ausschüttungsquoten der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuerkraftmesszahl werden die tatsächlichen Ergebnisse des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Steuerkraftmesszahl errechnet sich aus den Ist-Ergebnissen des zweitvorangegangenen Jahres der Grundsteuer, Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der neuen Schlüsselzahl, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (hiervon 80 %) und Familienlastenausgleich (auch unter Berücksichtigung der neuen Schlüsselzahl). Bei der Grundsteuer werden die Einnahmen nur bis zu einem Hebesatz von 195/185 und bei der Gewerbesteuer von 290 angerechnet. Bei einem höheren Hebesatz verbleiben die Mehreinnahmen vollständig bei der Stadt. Die Steuerkraftmesszahl drückt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Die **Steuerkraftmesszahl** der Stadt Stühlingen für das Haushaltsjahr 2021 liegt bei 6.485.104 €.

Die Steuerkraftsumme errechnet sich aus der Steuerkraftsumme zzgl. der Zuweisungen nach mangelnden Steuerkraft im zweitvorangegangenen Haushaltsjahr. Die Steuerkraftsumme ist die Berechnungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage an das Land und die Kreisumlage.

Die **Steuerkraftsumme** der Stadt Stühlingen für das Haushaltsjahr 2021 liegt bei 7.636.798 €.

Maßgebend für die Berechnung der **Bedarfsmesszahl A** sind die Einwohnerzahlen zum 30.06.2020 sowie der festgelegte Grundkopfbetrag.

Laut Fortschreibung der Orientierungsdaten des Finanzministeriums vom 20.11.2020 sinkt der Grundkopfbetrag für die **Bedarfsmesszahl A** im Jahr 2021 von 1.450,00 € auf 1.406,00 €. Nach aktuellsten FAG-Zahlen lag die Einwohnerzahl der Stadt Stühlingen zum 30.06.2020 bei 5.374 Einwohnern.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 kommt zum ersten Mal die Bedarfsmessung für die Gemeinden nach der Einwohnerdichte (**Bedarfsmesszahl B**) hinzu. Der Grundkopfbetrag für die Bedarfsmesszahl B liegt bei 35,20 €.

Die **Bedarfsmesszahl A und B** liegt für die Stadt Stühlingen im Haushaltsjahr 2021 bei 8.056.593 €.

Eine **Kompensationszahlung nach § 39 Abs. 40 FAG** für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei den Gemeindegemeinschaftszuweisungen (Einführung der Bedarfsmesszahl B) ist für die Stadt Stühlingen nicht vorgesehen.

Die Höhe der **Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft** wird durch den Vergleich der Bedarfsmesszahl mit der Steuerkraftmesszahl ermittelt. Die Steuerkraftmesszahl drückt dabei die Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus, die Bedarfsmesszahl den Finanzbedarf. Eine sich daraus ergebende Differenz wird durch die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft zu 70 % ausgeglichen.

Der **Höhe der Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft** für die Stadt Stühlingen im Haushaltsjahr 2021 fällt voraussichtlich wie folgt aus:

<i>Bedarfsmesszahl der Stadt Stühlingen</i>	8.056.593 €
<i>Steuerkraftmesszahl der Stadt Stühlingen</i>	-6.485.104 €
Schlüsselzahl	1.571.489 €
 <i>Ausschüttungsquote</i>	 70,00 %
 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft	 1.100.043 €

An dieser Stelle muss auf die Auswirkung der Kompensationszahlung für die Corona bedingten Ausfälle im Bereich der Gewerbesteuer hingewiesen werden. Die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft werden im Haushaltsjahr 2022 nach aktuellem Stand voraussichtlich bei 782.700 € liegen.

Da die Steuerkraftmesszahl der Stadt Stühlingen über 60 % der Bedarfsmesszahl liegt, sind somit **Mehrzuweisungen aufgrund der Sockelgarantie (Finanzschwachen Kommunen)** nicht vorgesehen.

Bei der **kommunalen Investitionspauschale** werden stabile Zuwächse erwartet. Die Investitionspauschale liegt bei 78,00 € pro Einwohner. Dies bedeutet für die Stadt Stühlingen im Haushaltsjahr 2021 eine Gesamtsumme in Höhe von 482.100 €.

❖ Sachkostenbeiträge des Landes für die Realschule Schuljahr 2020/2021

Die Zuweisungen aus dem Schullastenausgleich sind von den jeweiligen Schülerzahlen abhängig. Aus den Sachkostenbeiträgen des FAG erhält die Stadt für die weiterführenden Schulen (Gymnasium, Realschule, Gemeinschaftsschule) Zuweisungen und Zuwendungen des Landes. Der Kopfbeitrag in Höhe von 966 € bleibt gegenüber dem Vorjahr gleich. Die Zuweisung aus dem Schullastenausgleich für die Realschule beträgt insgesamt 331.300 €.

Schule	Schülerzahlen 2020/2021	Sachkostenpauschale pro Schüler
Realschule	343	966 €

❖ Sachkostenpauschale des Landes für die Kindergärten

Bei den Zuweisungen für die Kinderbetreuung können wir seit 2015 einen kontinuierlichen Anstieg feststellen. Dies hängt letztlich mit der Anzahl der betreuten Kinder zusammen. Da diese in den vergangenen Jahren gestiegen ist, ergeben sich in der Konsequenz höhere Zuweisungen. Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Steigerung der Zuweisungen nur einen Bruchteil der Kosten der Betreuung auffangen. Insgesamt werden Zuweisungen in Höhe von rd.869.900 € erwartet. Die Gesamtsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Zuweisungen des Kindergartenlastenausgleichs gemäß § 29 b FAG:

Kindergarten	Anzahl der Kinder 2021	Sachkostenpauschale pro Kindergarten
Bettmaringen	14	30.010 €
Eberfingen	16	34.298 €
Lausheim	18	25.723 €
Kinderland Hohenlupfen	73	215.788 €
Schwaningen	17	36.441 €
Weizen	25	53.590 €
Gesamt	163	395.850 €

Zuweisungen der Kleinkinderbetreuung gemäß § 29 c FAG:

Kindergarten	Anzahl der Kinder 2021	Sachkostenpauschale pro Kindergarten
Bettmaringen	2	21.161 €
Eberfingen	0	0 €
Lausheim	0	0 €
Kinderland Hohenlupfen	31	371.845 €
Schwaningen	0	0 €
Weizen	0	0 €
Gesamt	33	393.006 €

Förderung pädagogischer Leitungszeit gemäß § 29 e FAG:

Kindergarten	Anzahl der Kinder 2021	Sachkostenpauschale pro Kindergarten
Bettmaringen	1	10.209 €
Eberfingen	1	10.209 €
Lausheim	1	10.209 €
Kinderland Hohenlupfen	1	30.091 €
Schwaningen	1	10.209 €
Weizen	1	10.209 €
Gesamt	6	81.136 €

Die Zuweisung des Landes für die Kindergärten fällt gegenüber der Planung 2020 höher aus. Dies resultiert daher, dass bei der Planung die Förderung pädagogischer Leitungszeit gemäß § 29 e FAG nicht berücksichtigt wurde. Diese Gesetzesänderung war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

❖ Zuschüsse vom Bund

Aus dem Digitalpaket erhält die Stadt für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen an den Schulen ein pauschales Budget. Im Haushaltsjahr 2021 sind hierfür Mittel in Höhe von insgesamt 210.900 € eingeplant. Die Bundesmittel wurden bisher immer veranschlagt aber nicht abgerufen. Darüber hinaus ist im Bereich Forst eine Bundeswaldprämie in Höhe von 140.000 € eingeplant.

Die Gesamtsumme aus dem Digitalpakt verteilt sich wie folgt:

➤ Realschule	149.200 €
➤ Grundschule Stühlingen	42.400 €
➤ Grundschule Weizen	19.300 €

Ertragsart 3: Aufgelöste Investitionszuwendungen und –beiträge

Die in der Bilanz passivierten Ertragszuschüsse und Beiträge (Erschließungsbeiträge) werden jährlich entsprechend der Nutzungsdauer des damit hergestellten Anlagevermögens aufgelöst. Diese Ertragsposition ist nicht zahlungswirksam und daher auch nicht im Finanzhaushalt zu berücksichtigen. Im Haushaltsjahr 2021 sind Erträge in Höhe von 1.842.200 € zu erwarten. An diese Stelle sei darauf hingewiesen, dass für die Stadt Stühlingen noch keine Eröffnungsbilanz erstellt wurde. Daher sind diese Zahlen noch nicht endgültig aussagekräftig.

Ertragsart 5: Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen

Unter diese Position fallen folgende Ertragsarten:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren

Aus den **Entgelten für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen** reduzieren sich die Erträge gegenüber der Planung 2020 im Haushaltsjahr 2021 um insgesamt 132.400 € auf 1.055.200 €. Die Reduzierung der Erträge ist auf die Anpassung der Ansätze an das aktuelle Ergebnis sowie auf den Wegfall der Einnahmen für die zusätzliche Kita Gruppe in Weizen zurück zu führen.

❖ Verwaltungsgebühren (Aufzählung nicht abschließend)

- | | |
|---|----------|
| ➤ Personalausweisgebühren, Meldebestätigungen | 31.000 € |
|---|----------|

❖ Benutzungsgebühren (Aufzählung nicht abschließend)

- | | |
|--|-----------|
| ➤ Kindergartengebühren (städtische Kindergärten) | 71.500 € |
| ➤ Abwassergebühren | 720.000 € |
| ➤ Bestattungsgebühren | 85.000 € |
| ➤ Eintrittsgelder Freibäder | 17.000 € |

Die Erhöhung der Kindergartengebühren zum 01.09.2020 wurde in der Planung berücksichtigt. Ebenso in der Planung berücksichtigt wurde die zusätzliche Kita-Gruppe in Schwaningen.

Ertragsart 6: Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelt

Diese Ertragsposition beinhaltet Erträge, die aufgrund einer privatrechtlichen Grundlage entstehen.

Unter diese Position fallen folgende Ertragsarten:

- Miete und Pachten
- Erträge aus Verkauf
- Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
- Ersatzleistungen für Schadensfälle

Im Bereich **sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte** sind gegenüber der Planung 2020 in 2021 Mindererträge in Höhe von 78.100 € zu erwarten. Gegenüber dem Ergebnis aus 2019 bedeutet dies Mindererträge in Höhe von voraussichtlich 434.500 €. Die Reduzierung in der Planung 2021 ist auf einem Rückgang bei dem Erlös aus Holzverkäufen (Planung 320.400 €) zurück zu führen. Ebenso einen Rückgang wird aufgrund des Verkaufs der städtischen Wohnungen (ehemaliges Rathaus) in Weizen im Bereich Miete und Pachten angenommen.

Ertragsart 7: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter diese Position fallen folgende Ertragsarten:

- Erträge aus Kostenerstattungen Bund, Land, Gemeinden/Landkreis
- Erträge aus Kostenerstattungen verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Zweckverbände
- Erträge aus Kostenerstattungen übriger Bereich, Schülerbeförderung

Aus den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** reduzieren sich die Erträge gegenüber der Planung 2020 im Haushaltsjahr 2021 um insgesamt 16.800 € auf 225.500 €. Der Minderertrag ist auf die Anpassung des Planansatzes bei der Kostenerstattung für den Integrationsmanager zurückzuführen.

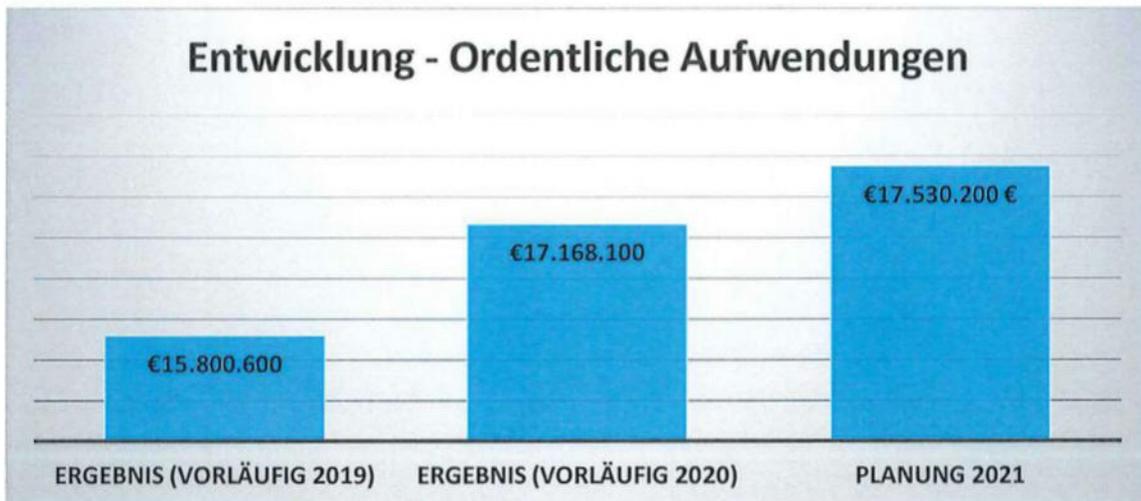
Ertragsart 10: Sonstige ordentliche Erträge

Unter diese Position fallen folgende Ertragsarten:

- Konzessionsabgaben
- Verwarnungs- und Bußgelder
- Säumniszuschläge
- Sonstige ordentliche Erträge

Die Konzessionsabgaben der Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung und Gasversorgung sind im Jahr 2021 mit 229.400 € veranschlagt.

2.3.2. Aufwendungen des Ergebnishaushalts 2021:



Aufwandsart 12: Personalaufwendungen

Unter diese Position fallen folgende Aufwendungen:

- Dienstbezüge, Versorgung, Sozialversicherung, Beihilfe für Beamte
- Vergütung, Versorgung, Sozialversicherung für Beschäftigte

Die Ansätze der Personalaufwendungen wurden von der Personalstelle gemeldet. Dabei war Ausgangsbasis die Personalkostenhochrechnung 2020. In den Personalaufwendungen wurden tarifliche Steigerungen für 2021 in Höhe von 1,4 % und 2022 von 1,8 % bei den Beschäftigten vorgesehen. Die tarifliche Erhöhung für die Beschäftigten wurde im aktuellen Haushaltsjahr beschlossen und gilt ab dem 01.04.2021. Darüber hinaus wurden altersbedingte Steigerungen und tariflich bedingte Höhergruppierungen eingeplant.

Zusätzliches Personal oder Personalaufstockungen wurden wie folgt vorgesehen:

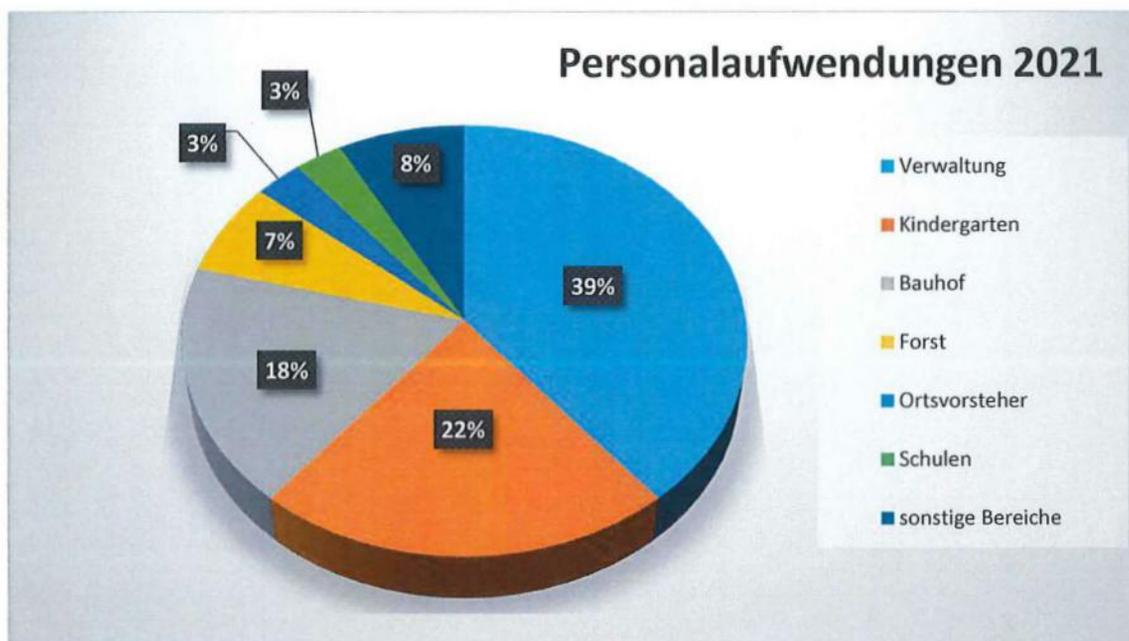
- | | |
|---|----------|
| ➤ 0,4 Rückkehr aus der Elternzeit Verwaltung (ab. 01.07.2021) | 12.200 € |
| ➤ 1,0 Stelle zusätzlich Übernahme Azubi Rathaus (ab 01.03.2021) | 30.300 € |
| ➤ 0,31 Rückkehr aus Elternzeit Erzieherin (ab 01.01.2021) | 16.100 € |
| ➤ 1,0 zusätzliche Stelle Übernahme Anerkennungspraktikantin | 14.000 € |

Die einzelnen Stellen lassen sich entsprechend auch aus dem Stellenplan ablesen.

Die Entwicklung der Personalkosten stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Ergebnis	Veränderungen zum Vorjahr	Stellenanteile Beschäftigte	Stellenanteile Beamte
Ergebnis 2017	2.971.400 €	+ 273.000 €	43,18	12
Ergebnis 2018	3.134.700 €	+ 163.300 €	43,47	12
Ergebnis (vorläufig) 2019	3.126.800 €	- 7.900 €	42,74	11
Ergebnis (vorläufig) 2020	3.475.000 €	+ 348.200 €	47,86	13
Planung 2021	3.840.100 €	+ 365.100 €	47,67	11

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis in 2020 voraussichtlich unter der Planung (3.634.030 €) liegen wird. Dies kommt daher, dass die vorgesehenen Stellen im Bereich Kindergarten nicht besetzt worden sind.



Zeile 14: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter diese Position fallen folgende Aufwendungen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
- Erwerb und Unterhaltung bewegliches Vermögen (unter der Wertgrenze)
- Mieten und Pachten
- Bewirtschaftungskosten (Strom, Heizenergie, Wasser, Gebäudeversicherung und sonstige Bewirtschaftungskosten)
- Unterhaltung von Fahrzeugen
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Sonstige Sach- und Dienstleistungen

Um eine bessere Überwachung der über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen zu gewährleisten wurden aus den Sammelkosten Unterkonten gebildet.

Im Bereich **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** steigen die Aufwendungen in 2021 um 271.200 € auf 3.324.400 €. Die Mehraufwendungen ergeben sich überwiegend aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen sowie bei den Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen.

❖ Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Im Haushaltsjahr 2021 sind Unterhaltungsmaßnahmen für die städtischen Gebäude von insgesamt 321.200 € geplant. Seit der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts wird stärker auf eine strikte Unterscheidung zwischen „laufende Verwaltung“ und „Investition“ geachtet. Dem Finanzhaushalt werden nur Umbaumaßnahmen mit Nutzungsänderung, Neu- und Erweiterungsbauten zugeordnet. Alle weiteren Maßnahmen werden als Unterhaltungsaufwand behandelt und somit im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Gesamtsumme in Höhe von 321.200 € setzt sich wie folgt zusammen:

Vorhaben	Betrag 2021
Allgemeine Gebäudeunterhaltung	79.100 €
Budget Gebäudemanager	15.000 €
Prüfung der Elektroinstallation	5.000 €
Gemeindesaal Blumegg Risse an der Wand schließen	3.000 €
Einbau Schiebetür ehemaliges Grundbuchamt Eberfingen	5.000 €
Gemeindehaus Eberfingen neue Öl-Brennwertheizung	15.000 €
Gemeindesaal Schwaningen Renovierung Damentoilette	5.000 €
Einrichtung Büro für Gebäudemanager	10.000 €
Feuerwehrgerätehaus Schwaningen Einbau Heizung	30.000 €
Feuerwehrgerätehaus Weizen Umbau Einsatztor elektr. Antrieb/Lichtschranke	6.000 €
Grundschule Stühlingen Deckenbeleuchtung im Lehrerzimmer, Rektorat und Flure	15.000 €
Realschule Erneuerung Vorhänge AULA	15.000 €
Realschule Hydraulischer Abgleich	10.000 €
Realschule Verkabelung Digitalisierung	30.000 €
Realschule Reparatur Dach C-Gebäude	10.000 €
Realschule Restarbeiten Wärmemenge Zähler	2.000 €
Realschule Austausch der Schließanlage der Eingangstüren	3.000 €
Realschule Wartungskosten (Chemie, Physik, Vorbereitungsraum)	1.600 €
Realschule Jährliche Wartung ELA-Anlage	1.500 €
Schulzentrum Instandsetzung Heizung	28.000 €
Kita Hohenlupfen 3 Rollläden für die Krippenräume	4.000 €
Kita Hohenlupfen Prüfung der Stromkreise DGUV3	3.000 €
Stadthalle Heizung, Alarmierung /Fernzugang/Wartung MSR Optimierung	8.000 €
Wartung Kläranlage TÜV	2.000 €
Neues Tor Rechenanlage	15.000 €
Gesamtsumme 2021	321.200 €

❖ Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Im Haushaltsjahr 2021 sind für den Erwerb sowie für Unterhaltungsmaßnahmen des Infrastrukturvermögens der Stadt Stühlingen von 521.100 € geplant.

Die Gesamtsumme in Höhe von 521.100 € setzt sich wie folgt zusammen:

Vorhaben	Betrag 2021
Kanalunterhaltung	3.200 €
Kanalschachtdeckelsanierung	30.000 €
Kanal Befahrung mit Saugwagen/EKVO	12.000 €
Etat Straßenunterhaltung	145.000 €
Fahrrad/Fußgängerweg Wangen – Wellendingen Kiesweg	6.000 €
Altglas- und Altcontainerstellplatz herrichten und befestigen Eberfingen	1.000 €
Unterhaltung Parkplätze	2.000 €
Unterhaltung Bushaltestellen	500 €
Verkehrszeichen	4.000 €
Straßennamensschilder	2.000 €
Straßenbeleuchtung	18.000 €
Brücken	14.000 €
Ruhebänke	2.000 €
Kinderspielplatz Bettmaringen Wackelfloß versetzen	1.000 €
Gewässer	7.000 €
Stützmauer Riedweg Weizen neu veranschlagt	25.000 €
Arbeiten am Ehrenbach Schwaningen neu veranschlagt	6.000 €
Friedhofsgestaltung Bettmaringen	10.000 €
Neugestaltung des Friedhofwegs in Mauchen	15.000 €
Ausbesserung Teerbelag Friedhofsweg/Durchgangstor in Wangen	10.000 €
Friedhof Schwaningen Behindertengerechter Ausbau	30.000 €
Friedhof Weizen Hauptweg pflastern, Radsteine setzen	32.000 €
Forstwirtschaft	48.000 €
Feld- und Wirtschaftswege	42.200 €
Tourismus (Infotafeln, Wanderwege, Schilder)	2.000 €
Sonstige Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	53.200 €
Gesamtsumme 2021	521.100 €

❖ Erwerb und Unterhaltung bewegliches Vermögen (nur unter der Wertgrenze)

Im Haushaltsjahr 2021 sind Mittel in Höhe von insgesamt 285.300 € für den Erwerb sowie Unterhaltung des beweglichen Vermögens unter der Wertgrenze von 800,00 € Netto eingeplant. In diesem Bereich werden im Haushaltsjahr 2021 große Anschaffungen erwartet. In der Gesamtsumme sind Mittel in Höhe von 122.000 € für den Erwerb von beweglichen Vermögen im Rahmen der Digitalisierung an der Realschule enthalten.

Im Rahmen der Digitalisierung an der Realschule soll folgendes über den Ergebnishaushalt beschafft werden:

Vorhaben	Betrag 2021
Access Points	12.000 €
Visualizer für alle Klassenräume	10.000 €

37 neue Computersysteme + Zubehör (Monitore, Tastatur, Maus)	50.000 €
25 Detachables + Zubehör + Elektroinstallation	38.000 €
Beschaffung Beamer und Switches	12.000 €
Gesamtsumme 2021	122.000 €

Weitere Beschaffungen im Rahmen der Digitalisierung sind im Finanzhaushalt veranschlagt.

Weitere Beschaffungen:

Vorhaben	Betrag 2021
28 Lizenzen Office 2019	11.000 €
28 neue PCs für den Hoheitsbereich	23.000 €
Instandsetzung Stühle/Bänke im Gemeindesaal Wangen (Materialkosten)	5.000 €
Gartentische und Bänke Kita Hohenlupfen	7.500 €
Gesamtsumme 2021	46.500 €

❖ Miete und Pachten

Für Miete und Pachten sowie Leasing sind im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von insgesamt 314.900 € eingeplant.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 sind für den Transfer von Kindergartenkinder 20.000 € eingeplant. Diese Anmietung eines Busses ist dringend notwendig um einen sicheren Transport der Kindergartenkinder zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind Mittel für die Container Lösung im Kindergartenbereich in Höhe von 185.000 € neu veranschlagt.

❖ Bewirtschaftungskosten

Die Gesamtsumme der Aufwendungen für Bewirtschaftung in 2021 liegt bei 639.400 €. In der Gesamtsumme enthalten sind Aufwendungen für die Straßenreinigung, für den Winterdienst und der Unterhaltung der Straßenränder/Lichtraumprofile.

➤ Straßenreinigung	4.800 €
➤ Winterdienst	48.000 €
➤ Unterhaltung Straßenränder/Lichtraumprofil	24.000 €

❖ Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Unter der Position besondere Aufwendungen für Beschäftigte sind überwiegend Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidungen, Aus- und Fortbildungen und Aufwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge zu finden. In der Planung 2021 sind hierfür insgesamt 69.800 € vorgesehen. Hiervon fällt ein Betrag in Höhe von insgesamt 39.400 € auf den Bereich Feuerwehr.

Produkt Feuerwehr 12.60.00.00:

➤ Dienst- und Schutzkleidung	19.200 €
➤ Aus- und Fortbildung	14.400 €
➤ Gesundheitsfürsorge	5.800 €

❖ Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Für die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen wurden zum Teil Unterkonten gebildet.

Damit der IT-Mitarbeiter eine bessere Übersicht über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel erhält, werden die Aufwendungen für EDV ab 2021 einzeln abgebildet. Insgesamt sind hierfür Mittel in Höhe von 105.600 € eingeplant.

➤ Aufwendungen für EDV-Finanzverwaltung und Kasse	20.700 €
➤ Aufwendungen für EDV-Einwohnerwesen	13.900 €
➤ Aufwendungen für EDV-Rathaus	39.300 €

Unter der Position sind auch Betriebsaufwendungen für Strom und Wasser zu finden. Diese sind besonders unter folgenden Produkten zu finden:

➤ Betriebsstrom Straßenbeleuchtung	28.800 €
➤ Betriebsstrom Kläranlage	69.200 €
➤ Betriebsstrom und Wasser Freibäder	24.000 €

Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen:

➤ Repräsentationen, Ehrungen, Jubilare	10.000 €
➤ Betreuungskosten Energiemanagement	10.000 €
➤ Messung Energiemanagement	2.000 €
➤ Sanierungsfahrplan Energiemanagement	6.000 €
➤ Öko Konto	3.000 €
➤ Aufwendungen für Land- und Bundestagswahl	14.400 €
➤ Bundesdruckerei Personal- und Reisepässe	17.000 €
➤ Flächen- und Bauungspläne	53.000 €
➤ Vorbereitung für die Einführung der Kurtaxe	5.000 €
➤ Bonus III Gästekarte	1.000 €

Die Auflistung ist nicht abschließend.

❖ Sonstige Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen steigen im Haushaltsjahr 2021 auf insgesamt 243.900 €.

Wiederkehrende Aufwendungen:

➤ Lohn- und Gehaltsabrechnungen	8.000 €
➤ Aufwendungen für Begräbniskosten	8.000 €
➤ Werbung Bereich Tourismus	4.800 €
➤ Klärschlammlieferung und Sandfangentleerung (Kläranlage)	38.400 €

Ursächlich für die Erhöhung in 2021 sind Aufwendungen für:

➤ Städtebaulichen Wettbewerb	140.000 €
➤ Überarbeitung der Website und Finalisierung Pflegekonzept	10.000 €
➤ Laufende Aufwendungen für die Bürger Push App	2.100 €
➤ Einrichtung der neuen PC's externe Dienstleistung	7.000 €
➤ Bewertung NKHR	8.000 €

- | | |
|--------------------------------|---------|
| ➤ Friedhofsgebührenkalkulation | 5.000 € |
| ➤ GemPro § 2b UStG | 2.700 € |

Aufwandsart 15: Planmäßige Abschreibungen

Unter diese Position fallen folgende Aufwendungen:

- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenständen und Sachvermögen
- Abschreibungen auf Forderungen

❖ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen

Zur Erreichung der intergenerativen Gerechtigkeit hat die Stadt in der Eröffnungsbilanz die kompletten Vermögensgegenstände und alle Verbindlichkeiten zu erfassen. Das Rechnungsamt befasst sich derzeit mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Bewertung des kompletten Vermögens. Die Eröffnungsbilanz (01.01.2019) der Stadt Stühlingen soll bis zum Ende des 2. Quartal 2021 aufgestellt werden. Darauf sollen die Abschlussarbeiten für die Jahresrechnung 2019 erfolgen. Eine abschließende Summe der Abschreibungen lässt sich aufgrund der fehlenden Eröffnungsbilanz nicht nennen.

Abschreibungen stellen den Werteverzehr eines Vermögensgegenstandes oder einer Einrichtung durch Benutzung und Abnutzung dar. Bedeutet je mehr eine Stadt investiert je mehr Abschreibungen hat diese zu erwirtschaften. Die Abschreibungen müssten jährlich im Rahmen des Ergebnisplans erwirtschaftet werden. Maßgebend ist letztlich der Nettobetrag aus Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten, der das Jahresergebnis belastet.

Die Abschreibungen sind durch den vorliegenden negativen Ergebnishaushalt nicht in voller Höhe erwirtschaftet. Letztlich bleibt aber in 2019 zunächst die vollständige Vermögensbewertung abzuwarten, die eine konkrete Aussagekraft über die tatsächlichen Abschreibungen geben wird.

❖ Abschreibungen auf Forderungen

Neben den Abschreibungen für Sachvermögen, ergeben sich auch Abschreibungen auf Forderungen. Erfolgt eine Absetzung eines Ertrages im laufenden Haushaltsjahr, kann die Verringerung auf dem Ertragskonto dargestellt werden. Stellt sich eine Forderung zum Beispiel Abschluss eines Insolvenzverfahrens heraus, so muss sie in Abgang genommen werden und es erfolgt eine Korrektur über die Ausweisung eines Aufwands.

Aufwandsart 16: Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter diese Position fallen folgende Aufwendungen:

- Zinsaufwendungen Kreditinstitute
- Sonstige Finanzaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2021 sind keine Darlehnsaufnahmen geplant, sodass hier keine weiteren Aufwendungen für Zinsen, neben den Zinsen für die bestehenden Kredite, veranschlagt wurden. In der mittelfristigen Finanzplanung sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Kreditaufnahmen vorgesehen bzw. notwendig.

Die Zinsaufwendungen liegen im Haushaltsjahr 2021 bei 30.000 €. Die Zinsvereinbarung für das Darlehen bei der L-Bank im Hoheitsbereich wurde um weitere 10 Jahre verlängert.

Aufwandsart 17: Transferaufwendungen

Unter diese Position fallen folgende Aufwendungen:

- Zuweisungen an Gemeinden, Zweckverbände
- Zuweisungen an verbundene Unternehmen und private Unternehmen
- Zuweisungen an den übrigen Bereich
- Gewerbesteuerumlage, FAG-Umlage, Kreisumlage
- Aufwendungen für Beiratstätigkeiten

Die Transferaufwendungen belaufen sich auf 5.795.400 €. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber 2020 in Höhe von 165.600 €. Die geplanten Erhöhungen resultieren daher, dass sowohl die Kreis- als auch die Finanzausgleichumlage höher ausfällt. Darüber hinaus steigen kontinuierlich die Betriebskostenzuschüsse für die Kindergärten in freier Trägerschaft. Abschließend steigt die Hortförderung. Eine Erhöhung der Kreisumlage von 29,80 % auf 30,25 % wurde berücksichtigt.

❖ Zuweisungen an den Übrigen Bereich und an Gemeinden/Zweckverbände

Steigerungen ergeben sich insbesondere bei den Betriebskostenzuschüssen an die Kindergärten und Krippen sowie bei der Hortförderung.

Im Krippenbereich steigt der Eigenanteil der Stadt aufgrund der wegfallenden Hortförderung in Höhe von 30.000 € durch den Landkreis. Bedingt durch Tarifierhöhungen steigen die Betriebskostenzuschüsse für die Kindergärten in freier Trägerschaft. Der Gemeinderat hat am 09.11.2020 die Erhöhung der Übernahme der Betriebskosten für den Kindergarten in Lausheim zugestimmt. Die Verwaltung geht von einer Erhöhung um 10.000 € aus. Die Hortförderung des Landkreises soll ab nächstem Jahr komplett ausbleiben. Ab dem Haushaltsjahr 2022 erhöht sich somit die Hortförderung um weitere 40.000 €.

➤ Hortförderung der Stadt 2021	190.000 €
➤ Kindergarten Lausheim 2021	116.000 €
➤ Kindergarten Hohenlupfen 2021	970.000 €

Weitere Zuweisungen die in 2021 vorgesehen sind:

➤ Zuweisung an das Tierheim	7.600 €
➤ Zuweisung für die private Nutzung der Tablets	1.500 €
➤ Zuschuss Führerscheine Bauhof	2.900 €
➤ Zuschuss Führerscheine Feuerwehr und Brandwache	9.600 €
➤ Vereinsförderung Musikpflege	2.800 €
➤ Zuweisung Kirchengemeinde	7.800 €
➤ Mietkostenzuschuss (Praxis)	4.800 €
➤ JA-Verein	7.000 €
➤ sozialer Fonds	2.000 €
➤ Beitrag Förderverein Hospiz	500 €
➤ Förderung des Sports	3.800 €
➤ Zuschüsse an Landfrauenvereine für Anlagepflege	2.000 €
➤ Zuschüsse Friedhofspflege Landfrauen	2.080 €
➤ Umlage Musikschule Erhöhung ab 2021	20.600 €
➤ Zuschuss Sozialstation	5.000 €

❖ Gewerbsteuer, FAG-Umlage, Kreisumlage

Hierbei handelt es sich um Umlagen bei denen die Einflussnahme der Stadt nur sehr begrenzt möglich ist. Lediglich die städtischen Vertreter können im Kreistag in geringeren Maßen auf die Höhe der Kreisumlage einwirken. Maßgeblich für die Höhe der Umlagen ist das Steueraufkommen der Stadt. Höhere Steuererträge der Vorjahre führen schlussendlich zu höheren Umlagen der Folgejahre. Die **Kreisumlage** wurde im Haushaltsjahr 2021 mit einem Hebesatz von 30,25 % berechnet.

Die zu zahlende **Kreisumlage** für das Haushaltsjahr 2021 errechnet sich wie folgt:

<i>Steuerkraftsumme</i>	7.636.798 €
<i>Umlagehebesatz</i>	30,25 %
Kreisumlage 2021	2.310.131 €

Der Haushaltserlass 2021 nimmt weiterhin für das Jahr 2021 eine voraussichtliche **Gewerbesteuerumlage** i. H. v. 35 % an.

Die zu zahlende **Gewerbsteuerumlage** für das Haushaltsjahr 2021 errechnet sich wie folgt:

<i>Gewerbesteueraufkommen</i>	3.300.000 €
<i>Hebesatz</i>	340,00
<i>Vervielfältiger (Sept. Steuerschätzung)</i>	35,00
Gewerbsteuerumlage 2021	339.706 €

Das Land erhebt von den Städten und Gemeinden eine Finanzausgleichsumlage. Diese beträgt nach dem Haushaltserlass 2021 mindestens 22,1 % und höchstens 32 % der Bemessungsgrundlage.

Die zu zahlende **Finanzausgleichumlage** für das Haushaltsjahr 2021 errechnet sich wie folgt:

<i>Steuerkraftsumme</i>	7.636.798 €
<i>Erhöhter FAG-Umlagesatz</i>	23,30%
FAG-Umlage 2021	1.779.374 €

Aufwandsart 18: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter diese Position fallen folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Rechts- und Beratungs-, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Versicherungen, Steuern, Schadensfälle, Sonderabgaben
- Erstattungen an Bund, Land, Gemeinden/Landkreise, verbundene Unternehmen und übrigen Bereich
- Säumniszuschläge, Erstattungszinsen
- Weitere Aufwendungen aus laufender Tätigkeit
- Globaler Minderaufwand

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind im Haushalt der Stadt Stühlingen folgende veranschlagte Mittel zu finden:

➤ Strukturkonzept Kläranlage	40.000 €
➤ Straßenbeleuchtung Bestandsaufnahme GIS	5.300 €
➤ Planung Weilertal Bestandsaufnahme	15.000 €
➤ Beratungsfirma ConceptK	10.000 €
➤ Flucht- und Rettungspläne	3.500 €
➤ Bestandspläne GIS	3.000 €
➤ Brandschutzbedarfspläne	4.800 €
➤ Gemeindeanteil Gutachterausschuss	21.600 €
➤ Stellenbewertungen	3.000 €
➤ Verfügungsmittel Bürgermeister	3.400 €
➤ GPA Prüfung 2014-2018	35.000 €

2.3.3 Haushaltsausgleich

Die Regelung zum Haushaltsausgleich bezieht sich nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf den **Gesamtergebnishaushalt**. Der Haushaltsausgleich fordert, dass im Ergebnishaushalt die Summe der veranschlagten Erträge mindestens so hoch wie die Summe der veranschlagten Aufwendungen sein muss.

Der Haushaltsausgleich hat eine zentrale Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft, da eine stetige Erfüllung kommunaler Aufgaben nur bei einem nachhaltig ausgeglichenen Haushalt möglich ist. Dies basiert auf dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen erwirtschaften muss.

Seit 2020 handelt es sich bei dieser Regelung um eine „Muss-Vorschrift“.

Der Ergebnishaushalt ist gem. § 24 GemHVO in der Planung ausgeglichen, wenn die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren kleiner sind als die ordentlichen Erträge.

Im **Haushaltsjahr 2021** sind aufgrund des Rückgangs der Erträge aus dem FAG sowie aus den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern Mindererträge zu erwarten. Demgegenüber stehen Steigerungen der Personalkosten sowie der Zuschüsse. Das ordentliche Ergebnis kann nicht ausgeglichen werden.

Der Ergebnishaushalt 2021 stellt sich wie folgt dar:

Ordentliche Erträge	+ 15.333.500 €
Ordentliche Aufwendungen	- 17.530.200 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 2.196.700 €

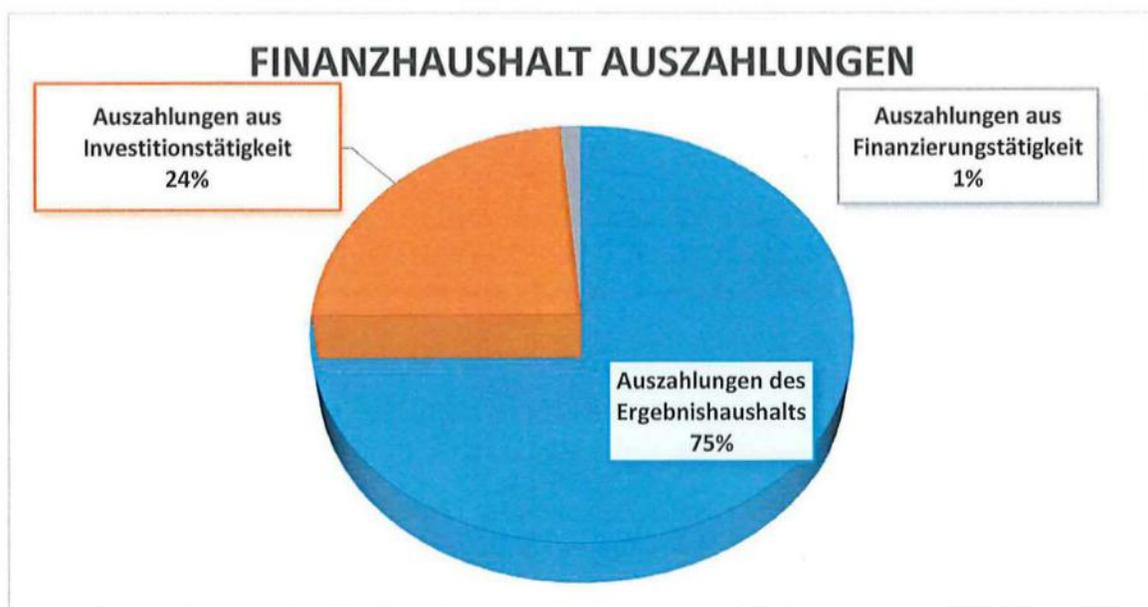
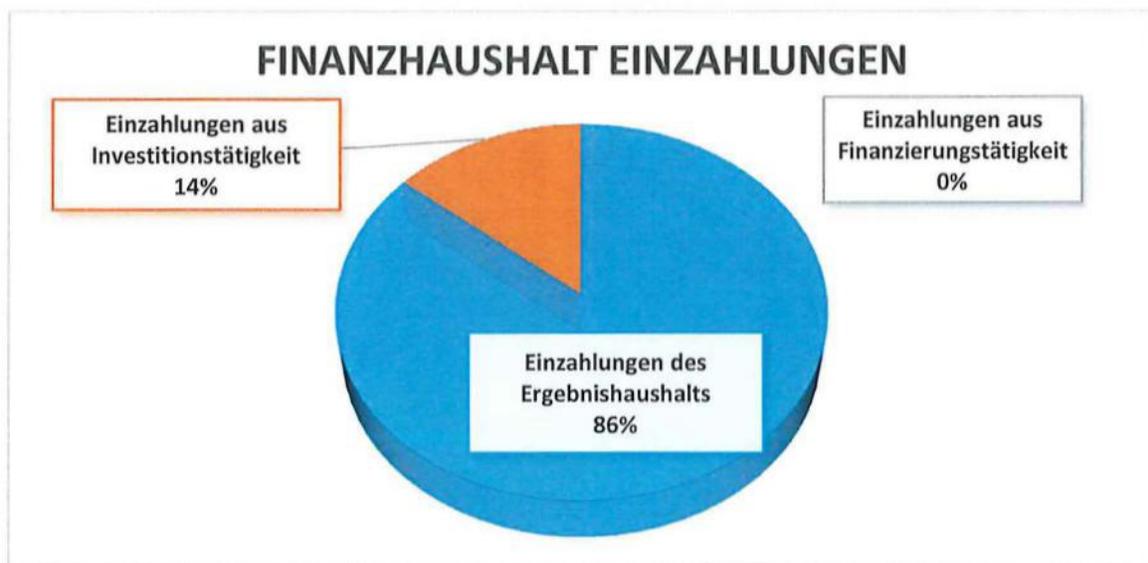
Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, sieht der Gesetzgeber eine **mehrstufige Haushaltsausgleichsregelung** vor. Diese ist im § 24 Abs. 1 GemHVO geregelt.

In Stufe 1 sind alle Spar- und Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, sollte Stufe 1 nicht ausreichen kann Stufe 2 herangezogen werden. Die Verwaltung hat eine pauschale Kürzung von 2 % berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind die Personalaufwendungen sowie die Transferaufwendungen (FAG-Umlage, Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, Zuschüsse an die Kindergärten)

In Stufe 2 kann die Ergebnissrücklage aus den Vorjahren und/oder eine pauschale Kürzung von Aufwendungen (globale Minderaufwand) verwendet werden. Die Stadt Stühlingen macht im Haushaltsjahr 2021 zusätzlich von der Regelung in Stufe 2 Gebrauch. Das Gesamtergebnishaushalt 2021 sieht einen globalen Minderaufwand in Höhe von 100.000 € vor.

2.4. Gesamtfinanzenhaushalt

Der Gesamtfinanzenhaushalt beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten die zu einer Ein- oder Auszahlung führen. Zahlungsunwirksam sind Abschreibungen, Auslösung der Sonderposten aktivierten Eigenleistungen und Globaler Minderaufwand. Darüber hinaus alle Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten. Abschließend die Aufnahme von Krediten und dessen Tilgung.



2.4.1. Ein- und Auszahlungen aus laufenden Verwaltungstätigkeiten

Im Finanzhaushalt ist für 2021 aufgrund des Rückgangs der Zahlungswirksamen Erträge sowie der Steigerung der Zahlungswirksamen Aufwendungen ein Zahlungsmittelfehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von - 316.500 € eingeplant. Der Zahlungsmittelfehlbetrag des Ergebnishaushalts kann nicht zur Deckung der Investitionen im Gesamtfinanzhaushalt herangezogen und erhöht den Finanzierungsmittelbedarf aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+13.491.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 13.807.800 €
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushaltes	- 316.500 €

2.4.2. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten

Die veranschlagten Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten beinhalten überwiegend Investitionszuschüsse, die die Stadt für laufende oder noch zu beginnende Investitionen erhält. Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme in Höhe von 2.196.000 €.

Im Haushaltsjahr 2021 sind folgende **Einnahmen aus Investitionstätigkeiten** vorgesehen:

Bezeichnung	Betrag 2021
Gemeindesaal/Feuerwehrgerätehaus Wangen	343.100 €
Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 10-6 Grimmelschhofen	142.000 €
Zuschuss Bauhof Unimog	60.000 €
Digitalfunk Feuerwehr Restbetrag	600 €
Zuschuss Bibliothek	21.300 €
Zuschuss Abwasserleitung Grimmelschhofen	84.900 €
Zuschuss Bahnübergänge	154.900 €
Zuschuss Brücke Weizen	170.000 €
Verkauf Grundstück 2564/000 Bettmaringen	52.000 €
Verkauf Grundstück 2566/000 Bettmaringen	54.000 €
Verkauf Grundstück 2569/000 Bettmaringen	140.000 €
Verkauf Grundstück 2017/004 Mauchen	46.000 €
Verkauf Gewerbeflächen Stühlingen	347.300 €
Verkauf Gewerbeflächen Stühlingen	279.900 €
Verkauf zurück genommene Bauplätze Stühlingen	300.000 €
Gesamtsumme Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2021	2.196.000 €

Im Haushalt 2021 sind für Baumaßnahmen und Neu- oder Ersatzbeschaffungen **Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten** in Höhe von insgesamt 4.360.900 € vorgesehen. Die Auflistung für 2022 und 2023 ist nicht abschließend. Diese stellt lediglich Maßnahmen dar, für die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind. Derzeit sind von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.045.500 € auszugehen.

In der Gesamtsumme sind folgende Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 vorgesehen:

Bezeichnung	Betrag 2021	Betrag 2022	Betrag 2023
Erwerb Zusatz Paket „Barrierefreiheit Plus“	5.000 €		
Einrichtung Bürger Push App	5.000 €		
Erwerb zweiten Server und Datenspeicher	37.500 €		
Erwerb Modul Rechnungseingangsbearbeitungsprogramm plus digitale Signatur	13.000 €		
Erwerb Möbeln Stadtkasse	3.000 €		
Erwerb Notebook und Zubehör Bauamt	3.000 €		
Umbau Bürgerhus in Schwaningen: Entfernung der Trennwand, Einbau einer Falttür zusätzliche Mittel	10.000 €		
Bürgersaal in Mauchen barrierefreier Zugang	15.000 €		
Glasfaser Hausinstallation Hoheitsbereich	20.000 €		
Anschaffung Großgeräte Bauhof allgemeines Etat	18.500 €		
Anschaffung Reinluftentstauber Schreinerei	6.500 €		
Anschaffung Kleingeräte allgemeines Etat	10.000 €		
Allgemeines Etat Erwerb von Grundstücke	150.000 €		
Allgemeines Etat Vermessung und Abmarkung	5.000 €		
Erwerb Grundstück Waldgrundstück 3551/000 (GR- Beschluss 06.07.2020)	18.400 €		
Erwerb Grundstück Waldgrundstück 3552/000 GR-Beschluss 06.07.2020)	64.200 €		
Erwerb Grundstücke in Mauchen (Baugebiet)	19.500 €		
Erwerb Grundstücke in Blumegg (Baugebiet)	37.500 €		
Erwerb Grundstücke in Grimmelshofen (Baugebiet) Nachzahlung erfolgt in 2022	11.500 €	51.500 €	
Rücknahme Bauplätze in Stühlingen	300.000 €		
Erwerb von Grundstück und Gebäude Schloßstraße	150.000 €		
Einbau Notstromaggregat Feuerwehrgerätehaus Stühlingen	20.000 €		
Feuerwehrfahrzeug HLF 10-6 (Zuschuss)	445.000 €		
Erwerb von 2 digitale Tafeln Grundschule Weizen	16.600 €		
Erwerb Klimagerät für Serverraum Realschule	7.000 €		
Erwerb von digitale Flipcharts Realschule	12.000 €		
Erwerb von 6 Wandkonsolen Realschule	20.000 €		
Erwerb kontaktloses Verbuchungssystem RFID Stadtbibliothek (Zuschuss) SPERRVERMERK	13.600 €		
Medienrückgabesystem Stadtbibliothek (Zuschuss) SPERRVERMERK	10.100 €		
Erwerb Gartenhaus Kindergarten Stühlingen	2.000 €		
Städtle Sanierung Betreuungskosten	12.000 €		
Städtle Sanierung private Modernisierungskostenzuschüsse	158.000 €		

Parkraumbewirtschaftung	200.000 €	620.000 €	
Neubau/Modernisierung Rathaus	700.000 €	1.275.000 €	
Sanierung Kanalisation Waldshuter Straße	580.000 €		
Umbau Pumpwerk bis 2023 (1.620.000 €)	120.000 €	1.000.000 €	500.000 €
Anbau/Umbau Schlammentwässerung bis 2023 (650.000 €)	50.000 €	300.000 €	300.000 €
Neuanschaffung Fahrzeug Kläranlage	15.000 €		
Etat Planung und Erschließung	430.000 €		
Investitionskostenzuschuss Bahnübergänge (Zuschuss) SPERRVERMERK	190.000 €		
Erschließung inneres Zelgle	50.000 €		
Erwerb Straßenbeleuchtung	10.000 €		
Straßenbeleuchtung Mettinger Straße, Im Winkel/Franz-Eichkorn-Weg	35.000 €		
Brücke Weizen Buchwaldstraße	240.000 €		
Erwerb Geräte Winterdienst	25.000 €		
Erneuerung Sandkastenumrandung Spielplatz Lausheim	3.000 €		
Erwerb Trampolin Kinderspielplatz Bettmaringen	4.000 €		
Renaturierung Wutachtal	75.000 €		
Erwerb Geräte Forstwirtschaft	15.000 €		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.360.900 €	3.246.500 €	800.000 €

Die Mittel für die Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges HLF 10-6 wird in der Planung 2021 neu veranschlagt. Gegenüber der ursprünglichen Planung fallen die Kosten für die Beschaffung des Fahrzeuges um 45.000 € höher aus.

Für folgende Maßnahmen sind in der Planung 2021 zusätzliche Mittel veranschlagt:

- Brücke Weizen Buchwaldstraße
- Straßenbeleuchtung Mettinger Straße, Im Winkel/Franz-Eichkorn-Weg

2.4.3. Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten

Im Haushaltsjahr 2021 sind keine **Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten** (Kreditaufnahme) geplant. In der Mittelfristige Finanzplanung insbesondere im Haushaltsjahr 2022 ist derzeit von einer Kreditaufnahme auszugehen.

Im Haushaltsjahr 2021 sind **Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten** in Höhe von 254.600 € für die Tilgung von Krediten vorgesehen.

2.4.4. Zusammenstellung Finanzhaushalt 2021

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	+13.491.300 €
<u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>- 13.807.800 €</u>
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	- 316.500 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 2.196.000 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>- 4.360.900 €</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 2.164.900 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
<u>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>- 254.600 €</u>
Veranschlagter Finanzierungsbedarf aus Finanzstätigkeit	- 254.600 €
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	- 316.500 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 2.164.900 €
<u>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</u>	<u>- 254.600 €</u>
Veranschlagte Änderung des Kassenbestands zum 31.12.2021	- 2.736.000 €

Der Finanzhaushalt zeigt insgesamt eine Unterdeckung von rd. 2,736 Mio. € an. Um diesen Betrag nimmt der vorhandene Kassenbestand voraussichtlich ab.

2.5. Liquiditätsplanung

Kassenbestand Stadt Stühlingen zum 31.12.2019	7.507.800 €
SUMME LIQUIDITÄT STADT ZUM 31.12.2019	7.507.800 €
Voraussichtliche Reste Ergebnishaushalt 2019	- 58.900 €
Voraussichtliche Reste Finanzhaushalt 2019	- 2.716.300 €
<u>Liquidität für Planung 2020</u>	<u>+ 4.732.600 €</u>
Mindestliquidität (Mindestrücklage)	- 250.000 €
unterjährige Schwankungen	- 200.000 €
Bestand zum 31.12.2020 (planerisch) - Mittel für Haushalt 2020	4.282.600 €
Voraussichtliche Änderung des Finanzierungsmittelbestands 2020	- 819.000 €
Bestand zum 31.12.2020 (planerisch) - Mittel für Haushalt 2021	3.463.600 €

Nach derzeitigen Erkenntnissen steht für die Planung 2021 ein Kassenbestand in Höhe von rd. 3,46 Mio. € zur Verfügung. Der Finanzierungsmittelbestand 2021 wird sich voraussichtlich um 2.736.000 € reduzieren. Dies bedeutet, dass ausreichende Liquidität für die Planung 2021 besteht allerdings reicht die Liquidität für 2022 nicht mehr aus (727.600 €). Nachzeitigem Stand ist eine Kreditaufnahme in 2022 nicht auszuschließen.

2.6. Sperrvermerke

Im Finanzhaushalt 2021 sind folgende Maßnahmen mit Sperrvermerken versehen:

➤ Investitionskostenzuschuss Bahnübergänge	190.000 €
➤ Beschaffung Medienrückgabesystem Stadtbibliothek	10.100 €
➤ Erwerb kontaktloses Verbuchungssystem RFID Stadtbibliothek	13.600 €
➤ Miete Container Kindergarten Weizen	185.000 €
➤ Miete Bus im Bereich Kindergarten	20.000 €

2.7. Auswirkung Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona Pandemie werden gegenüber der Planung 2020 folgenden Mindererträge/Mehraufwendungen erwartet:

➤ Schlüsselzuweisungen vom Land	- 167.100 €
➤ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	- 197.300 €
➤ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 58.300 €
➤ Leistungen aus dem Familienlastenausgleich	- 9.500 €
➤ Vergnügungssteuer	- 30.000 €
➤ Einkünfte aus dem Holzverkauf	- 86.600 €
➤ Erhöhung Kreisumlage von 29,8 % auf 30,25 %	+ 122.400 €

2.8. Schuldenstand

Die Höhe der Verschuldung liegt zum Anfang des Jahres bei 1.980.748,15 € und soll planmäßig bis zum Ende des Jahres 2021 auf 1.726.184,17 € reduziert werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt ohne die Eigenbetriebe liegt zum Jahresanfang 2021 bei 369 € und zum Jahresende 2021 bei 321 € (Stand: 30.06.2020, 5.374 Einwohner).

2.9. Schlussbetrachtung

Der Ergebnishaushalt der Stadt Stühlingen steht in der Mittelfristigen Finanzplanung besonders im Haushaltsjahr 2022 unter einem starken Spannungsfeld. Es ist sichtlich spürbar, dass die Stadt langsam an ihre Belastungsgrenze kommt. Zum einen steigen die Erwartungen der Bürger gegenüber der Verwaltung immer mehr, insbesondere im Bereich Schulen und Kindergärten. Zum anderen muss die Stadt den Ausgleich zwischen konjunkturellen abhängigen Einnahmen und den steigenden Fixausgaben (u. a. Personalaufwand, Bewirtschaftung und Unterhaltungsmaßnahmen) schaffen. Nicht außer Acht gelassen werden darf die Tatsache, dass Stühlingen zusammen mit weiteren 9 Ortsteile eine große Flächengemeinde darstellt. Diese Tatsache wird sich wahrscheinlich über die Abschreibungen bemerkbar machen.

Positiv zu bewerten ist, dass die Stadt Stühlingen weiterhin attraktiv für Familien bleibt. Dies zeigt sich durch den Verkauf und die Bebauung von neuen Bauplätzen. Die Stadt Stühlingen möchte auch in der Zukunft weiterhin die Attraktivität steigern. In den vergangenen Jahren wurde hierfür viel getan und dies soll auch in der Zukunft weiterhin eines der Ziele bleiben.

Dennoch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass das Jahresergebnis 2020 durch die stabilen Gewerbesteuererinnahmen trotz der Corona Pandemie voraussichtlich nicht allzu

große Abweichungen von der Planung 2020 mit sich bringt. Nicht destotrotz ist der Stadt Stühlingen bewusst, dass das Ergebnis 2020 eine erhebliche Auswirkung auf das Haushaltsjahr 2022 haben wird. Sowohl der Haushaltsausgleich als auch die Sicherung der Liquidität stellen wichtige Ziele dar, weshalb die Stadt Stühlingen bei der Planung für 2022 sich mit Erhöhung der Steuern und Gebühren befassen wird. Denn durch die Reduzierung der Schlüsselzuweisungen vom Land und mit Hinblick auf die geplanten größeren Investitionen, steht in der Mittelfristige Finanzplanung keine hohe Liquidität mehr zur Verfügung. Diese werden nach aktuellen Erkenntnissen in der Zukunft nur noch über Kreditaufnahmen finanziert werden können.

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
		2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [2]	6.424.042,80				
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn [3]	0,00				
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00				
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	1.083.830,02				
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn [4]	0,00				
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen,	0,00				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	7.507.872,82				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	2.775.200,00				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr [5]	0,00				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00				
8	+/- Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) [6]	- 819.000,00	-2.736.000	-631.000	48.000	48.000
9	= Voraussichtliche Liquidität zum Jahresende	3.913.672,82	1.177.673	546.673	594.673	642.673
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0,00	0	0	0	0
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	3.913.672,82	1.177.673	546.673	594.673	642.673
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) [7]	250.864,24	259.295	259.295	273.109	271.186

1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden.

2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

3) Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach der dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

5) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

6) Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

7) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

8) Auf den Druck der Spalte kann im Haushaltsplan verzichtet werden.

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahr	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	1	2	3	4	5	6	7
2021	4.046	3.246	800	0	0	0	0
2020	0	0	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0	0	0
2017	0	0	0	0	0	0	0
Summe:		3.246	800	0	0	0	0
Nachrichtlich im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen:		4.687	768	237			

[1] In Spalte 1 ist der jeweilige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren und aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen in den kommenden Jahren fällig werden.

[2] In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

[3] Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbs. 2 GemHVO zu übernehmen.

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

Teil A: Beamte								
Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		insgesamt	darunter				Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)
			mit Zulage	Sonder- schlüssel	Leer- stellen	Stellen 2021		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung - ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung -								
Bürgermeister	B 2	1,00				1,00	1,00	
Ortsvorsteher		9,00				9,00	9,00	
Gehobener Dienst	A 12	0,00				0,00	0,00	
	A 11	0,00				0,00	0,00	
	A 10	0,00				0,00	0,00	
	A 9	0,00				0,00	0,00	
Mittlerer Dienst	A 9	0,00				0,00	0,00	
	A 8	1,00				1,00	1,00	
	A 7	0,00				0,00	0,00	
Insgesamt	X	11,00				11,00	11,00	
II. Sondervermögen mit Sonderrechnungen								
Insgesamt (A I und A II)		11,00				11,00	11,00	
Teil B: Beschäftigte								
Entgeltgruppe bzw. Sondertarif	EG 12	3,00				3,00	3,00	
	EG 11	1,00				1,00	1,00	
	SuE 11	1,32				1,32	1,32	
	EG 10	3,00				3,00	3,00	
	EG 9 a	2,00				2,00	1,00	
	EG 9 b	1,00				1,00	1,00	
	SuE 13	1,00				1,00	1,00	
	SuE 9	1,80				1,80	1,80	
	EG 8	3,90				3,90	4,70	
	SuE 8b	5,50				5,50	3,50	
	SuE 8a	4,11				4,11	0,00	
	SuE 7							
	EG 7	0,00				0,00	0,00	
	EG 6	6,60				6,60	5,60	
	EG 5	11,80				11,80	11,80	
	EG 4	1,00				1,00	1,00	
	SuE 4	0,64				0,64	0,64	
Insgesamt (B)	X	47,67				47,67	40,36	
Beschäftigte insgesamt (A+ B) ohne A II	X	58,67				58,67	51,36	
(A+ B) mit A II	X	58,67				58,67	51,36	

Summe A+B ohne Azubi, Beschäftigte Eigenbetriebe!

Sachvortrag:

Anträge der Fraktionen

Fraktion CDU

- **Antrag:** keine Anträge

Fraktion FW

- Ergebnishaushalt: Miete Container Kita Betrag 185.000 €
Antrag: Mit Sperrvermerk zu versehen
- Ergebnishaushalt: Miete Bus Betrag 20.000 €
Antrag: Mit Sperrvermerk zu versehen
- Ergebnishaushalt und Stellenplan: zusätzliche Stelle für den Bauhof Betrag 48.000 € und 1,0 im Stellenplan
Antrag: Streichung der Mittel in Höhe von 48.000 € sowie Streichung der Stelle aus dem Stellenplan

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 04/21			
Amt: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40	Datum: 07.01.2021		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021			
Verhandlungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2021 und Stellenplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: 1) Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird durch Beschluss festgestellt. 2) Dem Stellenplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird in der beigelegten Form zugestimmt.						

Sachvortrag:

Für den Erlass der Haushaltssatzung gelten die Vorschriften gemäß § 81 GemO BW. Gemäß § 81 Abs. 1 GemO BW ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Selbiges gilt für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung wurde vom Gemeinderat am 03.12.2020 in öffentlicher Sitzung vorberaten.

Gegenüber der Beratung haben sich keine Änderungen für das Wirtschaftsjahr 2021 ergeben.

Wir bitten Sie, dem Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung, sowie dem Stellenplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Feststellung Wirtschaftsplan 2021
- Anlage 2: Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021
- Anlage 3: Gewinn- und Verlustplan 2021
- Anlage 4: Finanzierungsmittel 2021
- Anlage 5: Finanzierungsbedarf 2021
- Anlage 6: Stellenplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs *Wasserversorgung* der Stadt Stühlingen für das Wirtschaftsjahr 2 0 21

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in seiner Sitzung vom 18.01.2021 gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

Festgesetzt werden:

1. im Erfolgsplan	
a) die Erträge mit	903.600 €
b) die Aufwendungen mit	850.700 €
c) der Jahresgewinn auf	52.900 €
2. im Vermögensplan	
a) die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	+ 876.000 €
b) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Betriebstätigkeit auf	+ 285.300 €
c) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit auf	- 503.000 €
d) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 357.700 €
3. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen auf	566.700 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.000.000 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 €

79780 Stühlingen, 18.01.2021

gez. Burger, Bürgermeister

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan Wasserversorgung Stühlingen

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Stühlingen betreibt die Wasserversorgung formell als Eigenbetrieb mit dem Namen „Wasserversorgung der Stadt Stühlingen“. Es gilt die Betriebssatzung vom 25.07.1994 in der aktuellen Fassung.

2. Erfolgsplan (Ergebnishaushalt)

Die Ausgabenansätze des Erfolgsplans 2021 bewegen sich insgesamt überwiegend auf dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt sind im Erfolgsplan Aufwendungen in Höhe von 850.700 € geplant. Die Konzessionsabgabe an den Hoheitsbereich ist mit 82.000 € berücksichtigt.

Die Einnahmenseite geht von Erlösen, vorwiegend aus dem Wasserverkauf, für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 870.000 € aus.

Im Ergebnis ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 52.900 €.

3. Finanzplanung (Finanzhaushalt)

Im Finanzhaushalt sind alle Ein- und Auszahlungen veranschlagt. Hierbei entfallen wie folgt auf:

Einzahlungen aus laufende Verwaltungstätigkeit	+ 881.000 €
<u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	<u>- 595.700 €</u>
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	+ 285.300 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 164.000 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>- 667.000 €</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 503.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 566.700 €
<u>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>- 209.000 €</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	+ 357.700 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	+ 140.000 €

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erfassen alle zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans. Hiervon ausgenommen sind die kalkulatorischen Größen wie Abschreibungen und Auflösungsbeträge. In der Planung 2021 wird ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes in Höhe von 285.300 € erwartet. Der Zahlungsmittelüberschuss führt zu einer Erhöhung der Liquidität und kann zum Teil zur Deckung von Tilgungen herangezogen werden.

Für Investitionstätigkeiten sind Auszahlungen in Höhe von 667.000 € veranschlagt. Diese werden für die Beschaffung von beweglichem Vermögen sowie für Sanierungen eingeplant. Dem-

gegenüber stehen Erschließungsbeiträge in Höhe von 140.000 €. Die Vereinnahmung der Erschließungsbeiträge ist mit hoher Unsicherheit verbunden. Daher sieht die Verwaltung es für zwingend notwendig, eine erhöhte Kreditaufnahme vorzusehen. Sollten die Erschließungsbeiträge Liquiditätswirksam eingehen, ist die eingeplante Kreditermächtigung nicht in voller Höhe zu beanspruchen.

An Tilgungen für bestehende Kredite sind Mittel in Höhe von 209.000 € vorgesehen. Die Summe der Tilgungen erhöht sich dementsprechend nach der Höhe der neuen Kreditaufnahme.

Der Finanzhaushalt zeigt ohne eine Kreditaufnahme aber mit Einzahlung der Erschließungsbeiträge eine Unterdeckung von insgesamt 426.700 € an. Um diesen Betrag nimmt der vorhandene Kassenbestand voraussichtlich ab.

4. Liquidität

Kassenbestand Wasserversorgung zum 31.12.2019	- 11.900 €
SUMME LIQUIDITÄT ZUM 31.12.2019	- 11.900 €

Voraussichtliche Reste Ergebnishaushalt 2019	0 €
Voraussichtliche Reste Finanzhaushalt 2019	- 227.700 €
Liquidität für Planung 2020	- 239.600 €

Bestand zum 31.12.2020 (planerisch) - Mittel für die Planung 2020	- 239.600 €
Voraussichtliche Änderung des Finanzierungsmittelbestands 2020	+ 19.600 €
Bestand zum 31.12.2020 (planerisch) - Mittel für Haushalt 2021	- 220.000 €

Nach aktueller Planung wird der Kassenbestand zum 31.12.2020 voraussichtlich bei - 220.000 € liegen. Nach derzeitigen Erkenntnissen steht für die Planung 2021 aus dem Vorjahr keine Liquidität zur Verfügung. Der Finanzierungsmittelbestand 2021 wird sich ohne Aufnahme eines Kredites voraussichtlich planerisch um 426.700 € reduzieren. Dies bedeutet, dass der Fehlbetrag sich weiterhin erhöht. Um die geplanten Investitionen im Haushaltsjahr 2021 finanzieren sowie die Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebs Wasserversorgung sichern zu können, ist in 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 566.700 € vorzusehen. Trotz eingeplanten Erschließungsbeiträge sieht die Verwaltung es für zwingend notwendig eine erhöhte Kreditaufnahme einzuplanen. Aus dem Vorjahr besteht noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 213.355 €. Je nach tatsächlichem Abschluss des Jahresergebnisses 2020 ist eine Inanspruchnahme der bestehenden Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2020 nicht auszuschließen.

5. Verschuldung

Bank	Darlehenssumme insgesamt	vorauss. Stand 01.01.2021	Vorauss. Stand 31.12.2021	Tilgung 2021
Sparkasse	300.000 €	84.000 €	72.000 €	12.000 €
DZ HYP AG	2.600.900 €	1.044.100 €	945.000 €	99.100 €
KfW Bankengruppe	198.000 €	61.900 €	57.100 €	4.800 €
LBBW	323.000 €	171.900 €	151.500 €	20.400 €
Volksbank Hochrhein eG	329.500 €	234.300 €	189.900 €	44.400 €
L-Bank	690.000 €	466.900 €	438.600 €	28.300 €
Summe	4.441.400 €	2.63.100 €	1.854.100 €	209.000 €

6. Stellenplan

Im Bereich des Eigenbetriebs Wasserversorgung sind in der Stellenübersicht lediglich die direkt zugeordneten Mitarbeiter geführt. Gegenüber der Planung 2020 ergeben sich keine Änderungen.

7. Übersicht Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Vorhaben	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Speicheranlage Allgemein	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Hausanschluss Schloss Stühlingen	10.000 €		
Umsetzung Strukturplanung (Sanierung HB Mühlhölzle)	100.000 €	500.000 €	500.000 €
Sachanlagen allgemein Bettmaringen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Erneuerung der QLZ und Versorgungsleitung Kaa- weg 4 bis Höhenweg 7 Bettmaringen	100.000 €		
Erneuerung der QLZ und Versorgungsleitungen Tin- kofenstraße Bettmaringen	60.000 €		
Sachanlagen allgemein Blumegg	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen allgemein Eberfingen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sanierung Wasserleitung Waldshuter Straße	220.000 €		
Sachanlagen allgemein Grimmelshofen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen allgemein Lausheim	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen allgemein Mauchen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen allgemein Schwaningen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen allgemein Stühlingen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen allgemein Wangen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen allgemein Weizen	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Sachanlagen Hydrantensanierung	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Erschließung Wasserleitung Neubaugebiete	70.000 €	70.000 €	70.000 €
Messeinrichtung allgemein	10.000 €	10.000 €	10.000 €

Allgemeiner Erwerb Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Ersatzbeschaffung Korrelator	15.000 €		
Erneuerung des Schaltschranks	25.000 €		
Gesamtsumme	667.000 €	637.000 €	637.000 €

Gewinn- und Verlustplan 2021

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	866.215,94	887.000	881.000
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	24.283,81	15.000	20.000
4. sonstige betriebliche Erträge	3.345,23	970	2.600
Rohertrag	893.844,98	902.970	903.600
davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	28.103,74	37.100	33.100
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	96.219,68	105.600	91.500
	124.323,42	142.700	124.600
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	124.729,74	90.215	120.600
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	36.244,15	26.390	32.600
davon Altersversorgung	0,00	0	0
	160.973,89	116.605	153.200
7. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	244.938,60	245.000	255.000
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0,00	0	0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	0,00	0	0
	244.938,60	245.000	255.000
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	198.796,37	245.750	230.600
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0	0
	729.032,28	750.055	763.400
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	564,25	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
	564,25	0	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	689,09	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	78.499,79	71.650	61.300
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
	79.188,88	71.650	61.300
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	86.188,07	81.265	78.900
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0	0
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0	0
17. außerordentliche Erträge	1.344,54	0	0
18. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
19. außerordentliches Ergebnis	1.344,54	0	0
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	22.791,32	22.500	24.500
21. Sonstige Steuern	1.009,69	1.100	1.500
22. Jahresgewinn / Jahresverlust	63.731,60	57.665	52.900

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Finanzierungsmittel (Einnahmen)							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Zuführung zum Stammkapital	0,00	0	0	0	0	0
2.	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	Jahresgewinn	40.223,27	42.165	32.900	36.400	63.600	61.700
4.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00	0	0	0	0	0
5.	Zuweisungen und Zuschüsse abzgl. Auflösungsbeträge	0,00	0	0	0	0	0
6.	Beiträge und ähnliche Entgelte	27.924,34	23.800	164.000	24.000	24.000	24.000
7.	Zuführung zu langfristigen Rückstellungen	0,00	0	0	0	0	0
8.	Kredite	125.000,00	213.355	566.700	500.000	500.000	0
a)	davon von der Gemeinde	0,00	0	0	0	0	0
b)	davon von Dritten	125.000,00	213.355	566.700	500.000	500.000	0
9.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	244.938,60	245.000	255.000	255.000	230.000	235.000
10.	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0,00	0	0	0	0	0
11.	erübrigte Mittel aus Vorjahren	131.470,01	0	0	0	0	0
12.	Finanzierungsmittel insgesamt	569.556,22	524.320	1.018.600	815.400	817.600	320.700

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	310.739,14	315.800	667.000	0	1.197.591	626.539,14
2.	Finanzanlagen (einschl. Kapitalanlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0,00	0	0	0	0	0,00
		0,00	0	0	0	0	0,00
4.	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0,00
5.	Jahresverlust	0,00	0	0	0	0	0,00
6.	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00	0	0	0	0	0,00
7.	Auflösung Ertragszuschüsse	2.494,12	970	2.600	0	0	3.464,12
8.	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	0	0	0	0	0,00
9.	Tilgung von Krediten	360.489,82	207.550	209.000	0	0	568.039,82
10.	Gewährung von Krediten						
a)	an Gemeinde	0,00	0	0	0	0	0,00
b)	an Dritte	0,00	0	0	0	0	0,00
11.	Finanzierungsfehlbedarf aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0,00
12.	Finanzierungsbedarf insgesamt	673.723,08	524.320	878.600	0	1.197.591	1.198.043,08

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Teil B: Beschäftigte								
Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		insgesamt	darunter				Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)
			mit Zulage	Sonder- schlüssel	Leer- stellen	Stellen 2020		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Entgeltgruppe bzw. Sondertarif	E 11	0,00				0,00	0,00	
	E 10	0,00				0,00	0,00	
	E 9 b	1,00				1,00	1,00	
	E 8	0,00				0,00	0,00	
	E 7	1,00				1,00	1,00	
	E 6	0,00				0,00	0,00	
	E 5	0,00				0,00	0,00	
	E 4	0,00				0,00	0,00	
	E 5	0,20				0,20	0,30	<u>Nachrichtlich:</u> 1 Beschäftigter Bauhof mit 20% *
Insgesamt (B)	 	2,00	 	 	 	2,00	2,00	

* der Beschäftigte ist nicht in der Gesamtzahl enthalten --> im Stellenplan der Gesamtverwaltung enthalten

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 05/21				
Amt: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40	Datum: 07.01.2021			
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021				
Verhandlungsgegenstand: Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2021 und Stellenplanes des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS)							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1) Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen wird durch Beschluss festgestellt. 2) Dem Stellenplan für den Eigenbetrieb Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen wird in der beigefügten Form zugestimmt.							

Sachvortrag:

Für den Erlass der Haushaltssatzung gelten die Vorschriften gemäß § 81 GemO BW. Gemäß § 81 Abs. 1 GemO BW ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Selbiges gilt für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen wurde vom Gemeinderat am 03.12.2020 in öffentlicher Sitzung vorberaten.

Gegenüber der Beratung haben sich keine Änderungen für das Wirtschaftsjahr 2021 ergeben.

Wir bitten Sie, dem Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen, sowie dem Stellenplan des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Feststellung Wirtschaftsplan 2021
- Anlage 2: Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021
- Anlage 3: Gewinn- und Verlustplan 2021
- Anlage 4: Finanzierungsmittel 2021
- Anlage 5: Finanzierungsbedarf 2021
- Anlage 6: Stellenplan des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs *Zukunftsfähige Infrastruktur* *Stühlingen (ZIS)* der Stadt Stühlingen für das Wirtschaftsjahr 2 0 21

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat in seiner Sitzung vom 18.01.2021 gemäß § 14 des Eigenbetriebesgesetzes für Baden-Württemberg den folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

Festgesetzt werden:

1. im Erfolgsplan	
a) die Erträge mit	195.000 €
b) die Aufwendungen mit	494.800 €
c) der Jahresverlust auf	299.800 €
2. im Vermögensplan	
a) die Einnahmen und Ausgaben auf jeweils	4.594.000 €
b) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Betriebstätigkeit auf	- 184.800 €
c) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit auf	- 2.738.400 €
d) der Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 2.646.400 €
3. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen auf	2.738.400 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	360.000 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000 €

79780 Stühlingen, 18.01.2021

gez. Burger, Bürgermeister

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Stühlingen betreibt die Breitbandversorgung formell als Eigenbetrieb mit dem Namen „Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen“. Es gilt die Satzung vom 30.07.2014 in der aktuellen Fassung.

2. Erfolgsplan (Ergebnishaushalt)

Die Ausgabenansätze des Erfolgsplans 2021 bewegen sich insgesamt überwiegend auf dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt sind im Erfolgsplan Aufwendungen in Höhe von 494.800 € geplant.

Die Einnahmenseite geht von Erlösen aus der Verpachtung des Netzes für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 70.000 € aus.

Im Ergebnis ergibt sich ein Verlust in Höhe von 299.800 €.

3. Finanzplanung (Finanzhaushalt)

Im Finanzhaushalt sind alle Ein- und Auszahlungen veranschlagt. Hierbei entfallen wie folgt auf:

Einzahlungen aus laufende Verwaltungstätigkeit	+ 70.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 254.800 €
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	- 184.800 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 1.763.600 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.502.000 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 2.738.400 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 2.738.400 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 92.000 €
Veranschlagter Überschuss aus Finanzierungstätigkeit	+ 2.646.400 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 276.800 €

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erfassen alle zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans. Hiervon ausgenommen sind die kalkulatorischen Größen wie Abschreibungen und Auflösungsbeträge. In der Planung 2021 wird ein Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts in Höhe von 184.800 € erwartet. Der Zahlungsmittelbedarf führt zu einer Reduzierung der Liquidität und kann sowohl nicht zur Deckung von Tilgungen als auch nicht von Investitionen herangezogen werden.

Für Investitionstätigkeiten sind Auszahlungen in Höhe von 4.502.000 € veranschlagt. Demgegenüber werden Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.763.600 € erwartet.

An Tilgungen für bestehende Kredite sind Mittel in Höhe von 92.000 € vorgesehen. Die Summe der Tilgungen erhöht sich dementsprechend nach der Höhe der neuen Kreditaufnahme.

Der Finanzhaushalt zeigt insgesamt eine Unterdeckung von 276.800 € an. Um diesen Betrag nimmt der vorhandene Kassenbestand voraussichtlich ab.

4. Liquidität

Kassenbestand ZIS zum 31.12.2019	- 1.015.700 €
SUMME LIQUIDITÄT ZUM 31.12.2019	- 1.015.700 €
Voraussichtliche Reste Ergebnishaushalt 2019	0 €
Voraussichtliche Reste Finanzhaushalt 2019	- 0 €
Liquidität für Planung 2020	0 €
Bestand zum 31.12.2020 (planerisch) - Mittel für die Planung 2020	- 1.015.700 €
Voraussichtliche Änderung des Finanzierungsmittelbestands 2020	+ 628.600 €
Bestand zum 31.12.2020 (planerisch) - Mittel für Haushalt 2021	- 387.100 €

Der Betrag zum 31.12.2019 entspricht der tatsächlichen Liquidität des Eigenbetriebes. Nach aktueller Planung wird der Kassenbestand zum 31.12.2020 voraussichtlich bei - 387.100 € liegen. Nach derzeitigen Erkenntnissen steht für die Planung 2021 aus dem Vorjahr keine Liquidität zur Verfügung. Der Finanzierungsmittelbestand 2021 wird sich voraussichtlich unter Berücksichtigung einer Kreditaufnahme planerisch um 276.800 € reduzieren. Dies bedeutet, dass der Fehlbetrag sich weiterhin erhöht. Um die geplanten Investitionen im Haushaltsjahr 2021 finanzieren zu können sowie die Liquidität zu sichern ist in 2021 eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.738.400 € vorzusehen. Aus dem Vorjahr steht noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 1,0 Mio. € zur Verfügung. Aus 2019 bestehen keine Ermächtigungsüberträge. Je nach tatsächlichem Abschluss des Jahresergebnisses 2020 ist eine Inanspruchnahme der bestehenden Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2020 nicht auszuschließen. Im Haushaltsjahr 2022 sind aufgrund von Abrechnungen Einnahmen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 981.600 € geplant. Demgegenüber stehen Auszahlungen in Höhe von 360.000 €. Daher ist zwingend darauf zu achten, dass der Eigenbetrieb Zahlungsfähig bleibt und der Schuldenstand nicht unnötig ansteigt. Insgesamt steht dem Eigenbetrieb eine Kreditaufnahme von insgesamt 3.738.400 € zur Verfügung.

5. Schuldenstand

Bank	Darlehenssumme	vorauss. Stand 01.01.2021	Vorauss. Stand 31.12.2021	Tilgung 2021
LBBW	2.484.000 €	2.461.000 €	2.369.000 €	92.000 €
DKB Deutsche Kreditbank AG	1.798.200 €	1.798.200 €	1.798.200 €	0 €
Summe	4.282.200 €	4.259.200 €	4.167.200 €	92.000 €

Der Schuldenstand zum 31.12.2021 beträgt ohne eine neue Kreditaufnahme 4.167.200 €. Der Schuldenstand steigt entsprechend der Höhe der Kreditaufnahme.

6. Stellenplan

Im Bereich des Eigenbetriebs ZIS sind in der Stellenübersicht lediglich die direkt zugeordneten Mitarbeiter geführt. Gegenüber der Planung 2020 ergeben sich keine Änderungen.

7. Übersicht Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Vorhaben	Plan 2021	Plan 2022
Landesförderung Ortsverbinder 1	218.000 €	
Landesförderung Ortsverbinder 2	162.100 €	
Landesförderung Ortsverbinder 3	204.000 €	
Landesförderung Ortsverbinder 4	166.600 €	
Landesförderung Ortsverbinder 6	135.500 €	
Landesförderung Ortsverbinder 7		288.100 €
Landesförderung Ortsverbinder 8	75.300 €	
Hausanschlüsse Bettmaringen		102.000 €
Hausanschlüsse Blumegg		46.700 €
Hausanschlüsse Grimmelschhofen	61.400 €	
Hausanschlüsse Lausheim	58.200 €	
Hausanschlüsse Mauchen	76.700 €	
Hausanschlüsse Stühlingen Teilabrechnung	100.000 €	
Landesförderung Verteilungsanlage Bettmaringen	69.000 €	276.100 €
Landesförderung Verteilungsanlage Blumegg	120.700 €	51.700 €
Landesförderung Verteilungsanlage Eberfingen	22.900 €	
Landesförderung Verteilungsanlage Grimmelschhofen	67.800 €	
Landesförderung Verteilungsanlage Lausheim	22.800 €	
Landesförderung Verteilungsanlage Mauchen	30.100 €	
Landesförderung Verteilungsanlage Schwaningen	158.200 €	
Landesförderung Verteilungsanlage Stühlingen Ost		146.400 €
Landesförderung Verteilungsanlage Stühlingen West		70.600 €
Landesförderung Verteilungsanlage Wangen	14.100 €	
Gesamtsumme	1.763.600 €	981.600 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Vorhaben	Plan 2021	Plan 2022
Verteilungsanlage Bettmaringen	840.000 €	360.000 €
Verteilungsanlage Blumegg	670.000 €	
Wasserbehälter Kuhhalde	50.000 €	
Verteilungsanlage Lausheim	20.000 €	
Verteilungsanlage Mauchen	20.000 €	
Verteilungsanlage Stühlingen Ost	950.000 €	
Verteilungsanlage Stühlingen West	1.130.000 €	
Ortsverbindung 1 (1-2 & 1-3)	30.000 €	
Ortsverbindung 4 (4-2)	60.000 €	
Ortsverbindung 6 (6-1 & 6-3)	350.000 €	
Ortsverbindung 7 (7-3)	270.000 €	
Ortsverbindung 8	15.000 €	
Pop Verteilerstation	70.000 €	
Erwerb Programm Fasermanagement	27.000 €	
Gesamtsumme	4.502.000 €	360.000 €

Gewinn- und Verlustplan 2021

	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	16.300,24	50.450	70.000
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	10.524,81	35.020	125.000
Rohertrag	26.825,05	85.470	195.000
davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	0,00	11.000	2.200
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.948,37	28.250	8.200
	1.948,37	39.250	10.400
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	59.422,67	62.290	66.200
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	16.578,41	17.035	19.000
davon Altersversorgung	0,00	0	0
	76.001,08	79.325	85.200
7. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	118.256,68	247.770	240.000
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB	0,00	0	0
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	0,00	0	0
	118.256,68	247.770	240.000
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	88.157,72	120.450	107.600
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0	0
	284.363,85	486.795	443.200
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
	0,00	0	0
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.369,52	51.600	51.600
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
	47.369,52	51.600	51.600
14. <u>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>	- 304.908,32	- 452.925	- 299.800
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0	0
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0	0
17. außerordentliche Erträge	0,00	0	0
18. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
19. außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0	0
21. <u>Sonstige Steuern</u>	0,00	0	0
22. <u>Jahresgewinn / Jahresverlust</u>	- 304.908,32	- 452.925	- 299.800

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Finanzierungsmittel (Einnahmen)							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis VVJ	Ansatz VJ	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019	2020	2021	2022	2023	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Zuführung zum Stammkapital	0,00	0	0	0	0	0
2.	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	Jahresgewinn	0,00	0	0	0	0	0
4.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00	0	0	0	0	0
5.	Zuweisungen und Zuschüsse abzgl. Auflösungsbeträge	- 10.524,81	2.582.420	1.467.300	832.900	0	0
6.	Beiträge und ähnliche Entgelte	111.902,85	104.200	296.300	148.700	0	0
7.	Zuführung zu langfristigen Rückstellungen	0,00	0	0	0	0	0
8.	Kredite	1.798.200,00	1.000.000	2.738.400	0	0	0
a)	davon von der Gemeinde	0,00	0	0	0	0	0
b)	davon von Dritten	1.798.200,00	1.000.000	2.738.400	0	0	0
9.	Abschreibungen und Anlagenabgänge	118.256,68	247.770	240.000	270.000	300.000	300.000
10.	Rückflüsse aus gewährten Krediten	0,00	0	0	0	0	0
11.	erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
12.	Finanzierungsmittel insgesamt	2.017.834,72	3.934.390	4.742.000	1.251.600	300.000	300.000

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)							
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz	Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2021 EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1.	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	2.762.800,68	4.222.305	4.502.000	0	0	6.985.105,68
2.	Finanzanlagen (einschl. Kapitalanlagen und Umlagen zur Vermögensfinanzierung)	0,00	0	0	0	0	0,00
		0,00	0	0	0	0	0,00
4.	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0	0	0	0	0,00
5.	Jahresverlust	304.908,32	452.925	299.800	0	0	757.833,32
6.	Entnahme Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00	0	0	0	0	0,00
7.	Auflösung Ertragszuschüsse	0,00	35.020	125.000	0	0	35.020,00
8.	Entnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	0	0	0	0	0,00
9.	Tilgung von Krediten	0,00	23.000	92.000	0	0	23.000,00
10.	Gewährung von Krediten						
a)	an Gemeinde	0,00	0	0	0	0	0,00
b)	an Dritte	0,00	0	0	0	0	0,00
11.	Finanzierungsfehlbedarf aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0,00
12.	Finanzierungsbedarf insgesamt	3.067.709,00	4.733.250	5.018.800	0	0	7.800.959,00

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 Eigenbetrieb ZIS

Teil B: Beschäftigte								
Laufbahngruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen					Nachrichtlich	
		insgesamt	darunter			Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Vermerke, Erläuterungen (z.B. Aufwandsentschädigung)
			mit Zulage	Sonder- schlüssel	Leer- stellen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Entgeltgruppe bzw. Sondertarif	E 11	0,00				0,00	0,00	
	E 10	1,00				1,00	1,00	
	E 9 b	0,00				0,00	0,00	
	E 8	0,00				0,00	0,00	
	E 7	0,00				0,00	0,00	
	E 6	0,00				0,00	0,00	
	E 5	0,00				0,00	0,00	
	E 4	0,00				0,00	0,00	
Insgesamt (B)	 	1,00	 	 	 	1,00	1,00	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 06/21				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 11.01.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021		Mo	
Verhandlungsgegenstand: Änderung Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Stühlingen hier: Erweiterung des § 12 "Einberufung" aufgrund Änderung der Hauptsatzung durch Auf- nahme des neuen § 3a "Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum"							
Finanzierungsnachweis: -entfällt-							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen gibt sich eine neue Geschäftsordnung und beschließt den vorliegenden Entwurf zur neuen Geschäftsordnung mit Wirkung ab dem 01.02.2021.							

Sachvortrag:

Begründung

Laut einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020 wurde der neue Paragraph 3a „**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**“ gemäß den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 GemO BW in der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen eingefügt.

Diese Änderung muss nun auch in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Stühlingen berücksichtigt werden und wurde unter dem Paragraphen 12 „Einberufung“ im neuen Absatz 3 niedergeschrieben (in roter Schrift).

Weitere zeitgemäße Änderungen in der Geschäftsordnung wurden gleichzeitig vorgenommen und sind in roter Schrift dargestellt.

Es wird um Zustimmung zur vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates ab dem 01.02.2021 gebeten.

Anlage

Entwurf der aktualisierten Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Stühlingen ab dem 01.02.2021



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Inhaltsübersicht	1-2
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender	3
§ 2 Fraktionen	3
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	
§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte	4
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte	4-5
§ 5 Amtsführung	5
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	5
§ 7 Vertretungsverbot	5
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	6-7
III. Sitzungen des Gemeinderats	
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	7
§ 10 Verhandlungsgegenstände	7
§ 11 Sitzordnung	7
§ 12 Einberufung	8
§ 13 Tagesordnung	8-9
§ 14 Beratungsunterlagen	9
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	9
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	9-10
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	10
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	10
§ 19 Redeordnung	11
§ 20 Sachanträge	11
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	11-12
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	13
§ 23 Abstimmungen	13-14
§ 24 Wahlen	14
§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	14
§ 26 Persönliche Erklärungen	15
§ 27 Fragestunde	15
§ 28 Anhörung	15-16
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	
§ 29 Schriftliches Verfahren	16
§ 30 Offenlegung	16

V. Niederschrift

§ 31	Inhalt der Niederschrift	16-17
§ 32	Führung der Niederschrift	17
§ 33	Anerkennung der Niederschrift	17
§ 34	Einsichtnahme in die Niederschrift	17

VI. Ratsinformationssystem

§ 35	Bürgerinformationssystem	17-18
§ 36	Ratsinformationssystem „intern“	18

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37	Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats	18-19
------	---	-------

VIII. Schlussbestimmung

§ 38	In-Kraft-Treten	19
§ 39	Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen	19

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 18.01.2021 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g des Gemeinderates

gegeben.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Die lediglich redaktionell aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung entsprechen dem gegenwärtigen Rechtsstand.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens **drei Gemeinderäten** bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen und Gruppierungen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten die Möglichkeiten im Amtsblatt der Stadt Stühlingen ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde dazulegen. Das Nähere wird im Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Stühlingen geregelt.
- (4) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Fraktionssprecher sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (5) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- § 32a Abs. 2 GemO –

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) **Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anregungen und Anfragen“ zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt, ebenso dürfen sich an diese keine Beratungen anschließen. Dies gilt auch für Anfragen unter dem Tagesordnungspunkt „Anregungen und Anfragen“ des Gemeinderates.
- (5) Unter „Anregungen und Anfragen“ der Mitglieder des Gemeinderates können nur Angelegenheiten thematisiert werden, für die eine Vorbereitung der Gemeinderäte oder ein eigener Tagesordnungspunkt nicht erforderlich ist.
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

- (8) Der Bürgermeister bzw. die Verwaltung kann zu Angelegenheiten mündlich berichten, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Zusammenhang stehen. Dieser Bericht erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter dem Punkt "Sonstiges und Bekanntgaben". Dieser Bericht erfolgt vor den Tagesordnungspunkten "Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderates".

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Be-

troffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

- 5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es **ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt**. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags statt. Ausnahmsweise kann eine Sitzung auch an einem anderen Werktag stattfinden. Der Sitzungsbeginn soll in der Regel auf 19.00 Uhr festgelegt werden. Die Sitzungen der Ausschüsse können früher beginnen oder im Anschluss an einer Gemeinderatssitzung angeschlossen werden. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) **Nach § 37a GemO ist eine Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum möglich. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.**
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben und auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen.
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) **Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte** ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhand-

lungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Stadt unter www.stuehlingen.de (Bürger-/Ratsinformationssystem) zu veröffentlichen. Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder jeweilige Ausschuss bzw. der betroffene Redner.
- (3) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens

jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich und zwar auch dann, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen, da in diesem Fall die ortsübliche Bekanntmachung nicht erfolgt ist. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Dies umfasst ein Rederecht in allen Angelegenheiten, nicht nur solchen, die die Ortschaft betreffen.
- (3) War der Ortschaftsrat zu der Angelegenheit zu hören oder liegt ein Vorschlag des Ortschaftsrates zu der Angelegenheit vor, so ist dem Ortsvorsteher Gelegenheit zu geben, im Einzelnen vorzutragen.
- (4) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (5) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Beschäftigten der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

§ 20 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, auf Absetzung von der Tagesordnung,

- b) Antrag auf Vertagung
 - c) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
 - d) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - h) Der Antrag auf Pause oder Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Antrag auf "**Absetzung von der Tagesordnung**" bedeutet Erledigung der Angelegenheit ohne Sachentscheidung, der Gemeinderat soll sich mit der Sache weder beratend noch beschließend befassen, also zum nächsten Tagesordnungspunkt übergehen. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Angelegenheit in einer späteren Sitzung nochmal behandelt wird, es handelt sich jedoch nicht um eine förmliche Vertagung. Bei Angelegenheiten, die aufgrund eines **Antrags einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte** nach § 34 Abs. 1 GemO zu verhandeln sind, ist ein solcher Antrag ohne vorherige Beratung bzw. Sachvortrag und ohne Begründung durch die Antragsteller nicht zulässig. Das Gleiche gilt für das Verfahren bei Widerspruch des Bürgermeisters nach § 43 GemO. Mit der Annahme des Antrags sind alle anderen Sach- und Verfahrensanträge erledigt.
- (5) Ein Antrag auf "**Vertagung**" bedeutet, dass die Angelegenheit zu einer späteren Verhandlung zurückgestellt wird. Nach Möglichkeit ist der Zeitpunkt der erneuten Verhandlung festzulegen. Eine Vertagung kann zu Beginn der Verhandlung oder vor der Beratung oder während dieser beantragt werden. Bei Angelegenheiten, die aufgrund eines **Antrags einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte** nach § 34 Abs. 1 GemO zu verhandeln sind, ist ein solcher Antrag ohne vorherige Beratung bzw. Sachvortrag und ohne Begründung durch die Antragsteller nicht zulässig. Das Gleiche gilt für das Verfahren bei Widerspruch des Bürgermeisters nach § 43 GemO. Bei Annahme eines Vertagungsantrags bleiben bis dahin gestellte Sachanträge grundsätzlich erhalten, nicht dagegen Verfahrensanträge.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (**Schlussantrag**). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache ohne Rücksicht auf etwa noch vorliegende Wortmeldungen abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (7) Wird der Antrag auf "**Schluss der Rednerliste**" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (8) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe b. (**Vertagungsantrag**) Buchstabe c. (**Schlussantrag**) und Buchstabe d. (**Schluss der Rednerliste**) nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- § 37 GemO -

§ 23 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn einer öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderates oder betroffener Personen und Personengruppen.

- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstän-

de der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs.1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (2) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Ratsinformationssystem

§ 35 Bürgerinformationssystem

Die Stadt stellt ein Bürgerinformationssystem (Ratsinformationssystem) auf ihrer Internetseite (www.stuehlingen.de) zur Verfügung, welches die öffentlichen Tagesordnungen der Ge-

meineratssitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen sowie die Sitzungsberichte der öffentlichen Gemeinderatssitzungen umfasst.

§ 36 Ratsinformationssystem „intern“

Die Stadt stellt den Gemeinderäten ein Ratsinformationssystem „intern“ zur Verfügung, auf welches mit individuell vergebenen Passwörtern zugegriffen werden kann. Die allgemeine Verschwiegenheitspflicht ist zu beachten. Die Gemeinderäte sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) An den Sitzungen des beratenden Jugendbeteiligungsrates nehmen nach Ziffer 4 c) und d) des Leitbildes für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen die gewählten Jugendvertreter (Jugendsprecher/Jugendvertreter) der „Interessengemeinschaft Jugend (IG-Jugend)“ mit beratender Stimme teil. Die Jugendvertreter haben im Jugendbeteiligungsrat und im Gemeinderat Anhörungs- und Rederecht, sie können außerdem gemeinsam Anträge stellen, mit denen sich der Jugendbeteiligungsrat entsprechend befasst und in Form einer Empfehlung an den Gemeinderat weiterleitet.
- f) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, **können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.**
- g) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

- h) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

VIII. Schlussbestimmung

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

§ 39 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27.01.2020 außer Kraft.

Stühlingen, den 18.01.2021

Für die Stadtverwaltung:

Joachim Burger
Bürgermeister

Für den Gemeinderat:

Wolfgang Löhle
(Fraktionssprecher FWV)

Wolfgang Kaiser
(Fraktionssprecher CDU)

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 07/21			
Amt: Liegenschaften		Sachbearbeiter/in: Herr Korhummel		Tel.: 532-39		Datum: 11.01.2021
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021		WK
Verhandlungsgegenstand:						
Neuverpachtung der Fischereigewässer "Weizen Los 1", "Schwaningen" und "Weilertal Stühlingen" an den "Fischereiverein Oberes Wutachtal" e. V. sowie Reduktion des Pachtpreises im Gesamtpaket						
Finanzierungsnachweis:						
entfällt						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
<p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weizen Los 1“ zu einem Preis von 275,00 Euro jährlich, gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Schwaningen“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Schwaningen“ zu einem Pachtpreis von 500,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Weilertal“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weilertal“ zu einem Pachtpreis von 100,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Gesamtpachtpreis für die Pachtgewässer „Schwaningen“, „Weizen Los 1“, „Weilertal“ und „Eberfingen“ in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren.</p>						

Sachvortrag:

I.

Die Stadt Stühlingen hat im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 25. November 2020 das Fischereirecht im Gewässer „Ehrenbach Los 1“ (Gemarkung Weizen) ausgeschrieben.

Auf diese Ausschreibung gab es zwei Bewerbungen:

1. Fischereiverein „Oberes Wutachtal“ e. V. 79780 Stühlingen mit einem Pachtangebot über 275,00 € jährlich; Eingang am 10.12.2020;
2. Herr Gerd Müller, Schwarzwaldstraße 1, 79780 Stühlingen mit einem Pachtangebot über 150,00 € jährlich; Eingang am 18.12.2020

Der Fischereiverein hat bereits mehrere Gewässer der Stadt Stühlingen in Pacht, unter anderem auch den Ehrenbach von der Gemarkungsgrenze Schwaningen/Wellendingen bis zum Beginn Los 1 in Weizen. Er betreibt in dem Gewässer Ehrenbach (Schwaningen) ein Forschungsprojekt zusammen mit:

- dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg (Dipl. Biologe Ingo Kramer)
- der Fischforschungsstelle Langenargen des Ministeriums für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. (Dr. Jan Baer und Dr. Albert Ros)
- dem Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern (Dr. Heike Schmidt-Posthaus und Prof. Dr. Irene Adrian-Kalchhauser)
- dem Eidgenössischen Institut für Wasserversorgung (Dr. Christopher Robinson)

Durch die zusätzliche Pacht von „Weizen Los 1“ soll das Forschungsprojekt streckenmässig erweitert werden.

Zusammen mit den o. g. Instituten erforscht der Fischereiverein die genetische Entwicklung und genetischen Voraussetzungen für einen naturgerechten und den örtlichen Voraussetzungen angepassten Besatz des Gewässers. Ziel ist es, dass sich der natürliche Besatz langfristig selbst erhalten kann. Hierzu müssen zunächst auch die Ursachen ihrer Gefährdung wie Lebensraumzerstörung und übermäßige Fischerei erforscht und bekämpft werden. Ein weiteres Ziel des Fischereivereins ist es, im Falle eines unnatürlichen Fischsterbens in der Wutach (wie im Jahr 1982 ausgelöst durch die Papierfabrik Neustadt) für eine Revitalisierung der Wutach auf den Besatz im Ehrenbach zurückgreifen zu können.

II.

Der „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ ist bereits Pächter der Fischgewässer:

Fischpacht „Weilertal“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	100,00 Euro
Fischpacht „Schwaningen“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	500,00 Euro
Fischpacht „Eberfingen“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	0,00 Euro
dazu käme dann noch:		
Fischpacht „Weizen 1“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	275,00 Euro
<u>Gesamt:</u>		<u>875,00 Euro</u>

Der „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ hat die Verwaltung gebeten zu überprüfen, ob nicht ein jährlicher Pauschalbetrag mit einem gewissen „Mengenrabatt“ vereinbart werden könnte.

Angesichts der Ökologie und des Umweltschutzes, sowie der naturnahen Pflege der Gewässer durch den Fischereiverein, sowie der spontanen Bereitschaft des Vereins das Fischgewässer

Eberfingen zur Pflege zu übernehmen (es wurde bei der Pacht Ausschreibung kein einziges Gebot abgegeben), sieht die Verwaltung eine Reduktion der Gesamtpacht durchaus als gerechtfertigt an. Auch kann diese Reduktion als Zuwendung der Gemeinde an den Verein gesehen und hinsichtlich der gemeindlichen Verpflichtung zum Umweltschutz ein Beitrag geleistet werden.

III.

Der Pachtvertrag „Weilertal“ läuft zum 31.12.2021 und der Pachtvertrag „Schwaningen“ läuft zum 31.12.2022 aus. Um ein einheitliches Zeitfenster für die Verpachtung der o. g. Gewässer zu haben (analog den landwirtschaftlichen Verpachtungen) wird empfohlen die Pachtverträge „Weilertal“ und „Schwaningen“ vorzeitig aufzuheben und gleichzeitig jeweils einen neuen Pachtvertrag gemäß § 18 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2032 mit dem Fischereiverein zu schließen.

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weizen Los 1“ zu einem Preis von 275,00 Euro jährlich, gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Schwaningen“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Schwaningen“ zu einem Pachtpreis von 500,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Weilertal“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weilertal“ zu einem Pachtpreis von 100,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Gesamtpachtpreis für die Pachtgewässer „Schwaningen“, „Weizen Los 1“, „Weilertal“ und „Eberfingen“ in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 08/21				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 11.01.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021			Gg
Verhandlungsgegenstand:							
<p>Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung</p> <p>hier: zweckgebundene Spende vom Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband für die Feuerwehr Abt. Eberfingen</p>							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 10.000,00 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender: Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
Spendenbetrag: € 10.000,00
Spendenzweck: Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband hat für die Feuerwehr Abt. Eberfingen eine Spende in Höhe von € 10.000,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 09/21			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44	Datum: 11.01.2021		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung:		
				Bgm	HA	RA BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021			Gg
Verhandlungsgegenstand:						
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung						
hier: Spenden laut Spenderliste Oktober bis Dezember 2020						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						
Der Annahme der Spenden in Höhe von € 278,84 wird zugestimmt.						

Sachvortrag:

Spender: diverse Spender laut Spenderliste
Spendenbetrag: € 278,84
Spendenzweck: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Wir bitten um Annahme der Spenden.

Sammelbeschluss Spenden

Zeitraum Oktober bis Dezember 2020

Rechnungsamt

Entgegennahme einer Spende

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag	von dem/der Zuwendungs- geber/-in gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäfts- beziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/-in
14.10.2020	Engel Bernhard	100,30 € (Sachspende)	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung	
14.10.2020	Engel Bernhard	98,40 € (Sachspende)	Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
12.11.2020	Keller Joachim	80,14 €	Jugendfeuerwehr Grimmelshofen	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 10/21				
Amt: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 11.01.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA		
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.01.2021			Gg	
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung							
hier: zweckgebundene Spende von der Firma Zwirnerei an der Wutach GmbH an die Feuerwehr Abt. Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 250,00 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Spender: Firma Zwirner an der Wutach GmbH
Spendenbetrag: € 250,00
Spendenzweck: Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Die Firma Zwirner an der Wutach GmbH hat für die Feuerwehr Abt. Stühlingen eine Spende in Höhe von 250,00 € überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.